

Betreff: **Republik Österreich, vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung, vertreten durch die Bildungsdirektion
für Niederösterreich,
Dr. Theodor Körner-Straße 8,
Erweiterung und Sanierung BASOP/BAfEP mit
Praxiskindergarten und Hort;
Baubewilligung.**

Unser Zeichen 11/60/2/2067-2023/Kr/De.-
Datum 29.06.2023
Bearbeitet von Ing. Nina Krieger /
Andrea Dechantsreiter
Büro Haus A | 2. Stock, Z. 2.17/2.18
Telefon +43 2742 333 – 2175 / 2166
E-Mail baupolizei@st-poelten.gv.at

Bescheid

Mit Schreiben vom 5.7.2022 (ha. eingelangt am 6.7.2022) hat die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich beim Magistrat der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich Behörden - Baupolizei, um baubehördliche Bewilligung für die Erweiterung und Sanierung der BASOP/BAfEP mit Praxiskindergarten und Hort K. Nr. 2067 auf dem Grundstück Nr. 322/1 der Katastralgemeinde St. Pölten, in der Dr. Theodor Körner-Straße 8, angesucht.

Basierend auf dem Ergebnis des abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens ergeht nachstehender

Spruch

I. Baubewilligung

Auf Grund des Bauansuchens vom 5.7.2022 (ha. eingelangt am 6.7.2022) sowie auf Basis der dem Ansuchen beigelegten und nachgereichten Unterlagen (Vollständigkeit per 22.12.2022)

- Auszug aus der Grundstücksdatenbank vom 24.6.2022 (1-fach)
- Baubeschreibung vom 28.6.2022 im Umfang von 9 A4-Seiten, erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Flächenaufstellung – Schule Bestand, erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Belichtungsnachweis, erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Stellplatzberechnung, erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Aufstellung Personenanzahl und Raumbelegung, erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Berechnung der zulässigen Personenanzahl im Gefahrenfall, erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)

- Einreichplan mit Nr. BASOP-EP-01-01 vom 28.6.2022 erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit Nr. BASOP-EP-01-02 vom 28.6.2022 erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit Nr. BASOP-EP-01-03 vom 28.6.2022 erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit Nr. BASOP-EP-01-04 vom 28.6.2022 erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit Nr. BASOP-EP-01-05 vom 28.6.2022 erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit Nr. BASOP-EP-01-06 vom 28.6.2022 erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit Nr. BASOP-EP-01-07 vom 28.6.2022 erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit Nr. BASOP-EP-01-08 vom 28.6.2022 erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit Nr. BASOP-EP-01-09 vom 28.6.2022 erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit Nr. BASOP-EP-01-10 vom 28.6.2022 erstellt von der Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH (3-fach)
- Energieausweis - Planung im Umfang von 20 A4-Seiten, erstellt von der Prause iC GmbH (3-fach)
- Energieausweis - Sanierung im Umfang von 20 A4-Seiten, erstellt von der Prause iC GmbH (3-fach)
- Brandschutzkonzept im Umfang von 33 A4-Seiten, erstellt von der Kunz – Die innovativen Brandschutzplaner GmbH (3-fach)
- Technischer Bericht – Versickerung von Niederschlagswässern und Kanalanlagen, erstellt von der Eggenfellner Ingenieur-Consult GmbH (3-fach)
- Plan mit der Plannummer E04120-02, erstellt von der Eggenfellner Ingenieur-Consult GmbH (3-fach)
- Bauphysik Einreichung vom 29.06.2022 im Umfang von 178 A4-Seiten, erstellt von Prause iC GesmbH (1-fach)
- Einreichung Tragwerksplanung vom 27.06.2022 im Umfang von 232 A4-Seiten, erstellt von Fröhlich & Locher und Partner ZT Ges.m.b.H. (1-fach)
- Technische Beschreibung HKLS vom 28.06.2022 im Umfang von 25 A4-Seiten, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Luftmengenberechnung, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-02-601 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-02-602 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-02-603 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-02-604 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-02-605 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-02-606 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-02-610 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-02-611 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-02-612 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-02-613 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)

- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-02-614 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Technische Beschreibung Elektro vom 28.6.2022 im Umfang von 10 A4-Seiten, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Prüfung Be- und Entlüftung Batterieraum (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-01-201 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-01-202 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-01-203 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-01-204 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-01-205 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-01-206 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-01-207 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)
- Einreichplan mit der Plannummer BASOP-EP-04-01-208 vom 28.6.2022, erstellt von der Introplan GmbH (3-fach)

wird der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich seitens des Magistrats der Stadt St. Pölten - Geschäftsbereich Behörden – Baupolizei, als Baubehörde I. Instanz, gemäß § 14 Z. 1 in Verbindung mit § 23 der NÖ Bauordnung 2014 die

Baubewilligung

für die Erweiterung und Sanierung der BASOP/BAfEP mit Praxiskindergarten und Hort K. Nr. 2067 auf dem Grundstück Nr. 322/1 der Katastralgemeinde St. Pölten, in der Dr. Theodor Körner-Straße 8 gemäß nachstehender Beschreibung sowie Beachtung der Bestimmungen

der NÖ Bauordnung 2014,
der NÖ Bautechnikverordnung 2014 und
des NÖ Kanalgesetzes 1977

erteilt.

Beschreibung:

Allgemeines:

Die bestehende Bundesbildungsanstalt für Sozialpädagogik und Elementarpädagogik St. Pölten, in der Theodor Körner Straße, wird umgebaut, saniert und mit einem Neubau als Ersatz für einen bisher bestehenden Gebäudeteil erweitert. Das Haupt-/Bestandsgebäude wird durch einzelne bauliche Maßnahmen umgebaut (Änderung von Innenwänden, Einbau Aufzug, Ausbildung Treppenhäuser, neue Raumnutzungen,...).

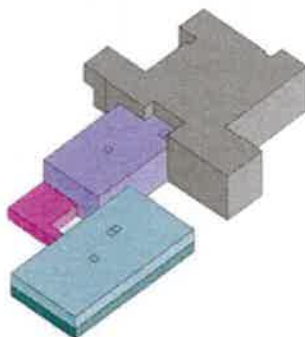
Die Außenbauteile sollen gedämmt und die Fenster getauscht werden. Die Außenabmessungen bleiben im Wesentlichen unverändert. An der Süd- und Nordseite ist der Zubau von Freitreppen projektiert.

Der eingeschößige Kindergartentrakt wird abgetragen. Nördlich der bestehenden Schule (KG, EG, 1., 2. und 3. Obergeschoß) ist ein Zubau (EG, 1. und 2. Obergeschoß) projektiert. Nördlich und westlich an diesem Zubau sind weitere 2-geschossige Gebäude, welche als Kindergarten und Hort genutzt werden, geplant. Sämtliche Zubauten sind nicht unterkellert, bilden baulich eine Einheit und stellen ein Gebäude dar.

Im Neubau sind unter anderem ein Hort und ein Lehr-Kindergarten mit 5 Gruppen vorgesehen. Das Hauptgebäude weist vier oberirdische Geschosse mit einem obersten Fluchtniveau von ca. 11,10 m über dem mittleren angrenzenden Niveau auf. Die Gebäudehöhe bleibt unverändert. Die Außenwände werden als massive Stahlbetonwände mit hinterlüfteter Fassade ausgeführt und die Gründächer und Terrassen sind als Warmdächer geplant. Die Fenster sollen mit Wärmeschutzisolierverglasung ausgeführt werden.

Der Gebäudekomplex wird durch Fernwärme beheizt. Die Wärmeabgabe ist beim Umbau über Radiatoren und im Zubau über Flächenheizung (Fußbodenheizung) vorgesehen. Weiters ist eine mechanische Lüftung mit Wärmerückgewinnung und Kühlung geplant. Auf dem Dach soll eine PV-Anlage mit einer Nennleistung von 25 kWp ausgeführt werden.

SCHULE KINDERGARTEN
SPEISE- HORT BESTAND
SAAL



Übersichtliche Funktionale Zuordnung

Der Zubau organisiert die unterschiedlichen Funktionen in klar ablesbaren Baukörpern. Der Zubau der Schule befindet sich direkt angrenzend an die Bestandsschule.

Praxiskindergarten und Hort werden als eigener Baukörper ausgebildet und sind mit der Schule verbunden. Dabei befindet sich der Kindergarten im EG und der Hort im 1. OG direkt darüber.

Verzahnung mit dem Freiraum

Der Zubau besteht aus zwei zueinander versetzten Baukörpern. Zum Bestand hin wird ein Vorplatz freigehalten, der zum Aufenthalt vor und nach dem Kindergarten einlädt.

Kindergarten und Hort

Der Kindergarten befindet sich im Erdgeschoß mit direktem Zugang in den Garten. Die dazugehörige Garderobe ist im Eingangsbereich neben der Haupteinschließung geplant.

Tragwerk

Das statische Prinzip des Neubaus besteht aus Stützen und aussteifenden Scheiben in Stahlbeton und formiert hiermit die Skelettbauweise als System mit wirtschaftlichen Spannweiten. Sämtliche primär tragenden Bauteile werden in Stahlbeton und Stahl ausgebildet. Die Decken und Brüstungen werden in Stahlbeton errichtet (siehe auch gesonderter Bericht Tragwerksplanung).

Oberflächenentwässerung

Zur Oberflächenentwässerung kann grundsätzlich festgestellt werden, dass es sich bei den Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude um großteils extensiv begrünte Dachflächen (Fläche „D1“) und im geringen Umfang um Dachkonstruktionen in Form von Platten auf Kiesbett (Flächen „D2“, „D3“ und „D4“) handelt. Im Bereich des „Speisehofs“ bzw. im Bereich des südlich gelegenen Erschließungsbereiches (Bestandsgebäude) befindet sich jeweils eine hart gedeckte Vordachfläche. Sämtliche Dachflächen werden auf Eigengrund mittels Sickeranlagen (Kies-Sickerschächte bzw. Sickerbox-Kaskaden) zur Versickerung gebracht.

Im südwestlichen Grundstücksbereich befindet sich die Feuerwehrezufahrt und sollen in diesem Bereich auch 10 PKW-Stellplätze errichtet werden. Diese Fahr- und Parkflächen sollen zum überwiegenden Teil mittels Rasengittersteine befestigt werden und erfolgt die Entwässerung durch flächige Versickerung auf diesen Flächen.

Im Zusammenhang mit der Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes wird in den Unterlagen für den gesättigten Bereich ein kf-Wert in Höhe von $1,0 \times 10^{-4} \text{ m/s}$ angegeben.

Kanalprojekt

Die Rückstauenebene für den bestehenden und neuen Kanal-Hauptanschluss beträgt +271,69 m über Adria. Diese Höhe liegt über dem Erdgeschossniveau des Zubaus bzw. über dem Kellerniveau des Bestandes. Daher ist für den Zubau und den Bestand die Errichtung je einer Rückstauhebeanlage für alle Geschoße außerhalb des Gebäudes erforderlich. Im Rückstaufall wird automatisch das Abwasser über die Rückstauenebene gepumpt und somit wird ein Rückstau in das Erdgeschoß des Zubaus vermieden.

Die bestehende Kanalleitung von Bestandsgebäude zur Dr. Theodor Körner-Straße ist stark beschädigt. Diese wird im Zuge der Anschlussarbeiten für den Zubau abgebrochen und erneuert. Vor dem öffentlichen Gut wird ein neuer Übergabeschacht geplant (siehe Entwurfsprojekt Kanalplanung).

Konsensanpassungen im Bestandsgebäude

Ergänzend zu den Umbaumaßnahmen wurde festgestellt, dass einzelne Nutzungen nicht dem behördlichen Konsensplan entsprechen. Diese Raumumwidmungen werden im Zuge der behördlichen Baueinreichung nachgeführt. Zudem sind hierzu bauliche Maßnahmen bzw. Ertüchtigungen erforderlich. Wie z.B.:

- Ertüchtigung Schallschutz der Wände (Instrumentalräume in ehemaligen Lehrmittlräumen)
- Ertüchtigung Wärmeschutz der Wände (Bewegungsraum UG im ehemaligen Lager)

Erker Lehrerzimmer

Das bestehende Lehrerzimmer wird auf den bestehenden Balkon in Form eines Erkers erweitert. Die Balkonkonstruktion wird durch Stahlrahmen statisch aufgerüstet. Der Erker erhält eine Dacheindeckung in Form eines Stehfalzblechdaches in der Farbe Beige sowie eine verdeckt liegende Hängerinne und Regenrohre an den jeweiligen Enden des Erkers.

Barrierefreier Zugang

Beim bestehenden Haupteingang wird ein barrierefreier Zugang hergestellt. Eine automatisch betriebene Drehtüre (mit Radar und Taster) wird neben den beiden Haupteingangstüren ergänzt.

Brandschutz

Für das gegenständliche Bauvorhaben liegt ein Brandschutzkonzept der Kunz – Die innovativen Brandschutzplaner GmbH, datiert mit 8.8.2022 vor. Abweichungen sind angeführt, die Kompensationsmaßnahmen sind nachvollziehbar und schlüssig; sämtliche öffentlich-rechtlichen, den Brandschutz betreffenden Schutzziele werden erreicht.

Das Bestandsgebäude weist ein oberstes Fluchtniveau von ca. 11,10 m über dem mittleren angrenzenden Niveau auf. Aufgrund der Definition der OIB Begriffsbestimmungen bzw. Anlage 7 NÖ BTV 2014 wäre ein Neubau mit diesem Fluchtniveau grundsätzlich in die Gebäudeklasse 5 einzustufen. Das Gebäude wird aufgrund der sehr geringen Höhenüberschreitung des Bestandes bzw. des Fluchtniveaus der neugebauten Bauteile mit ca. 7,36 m mit den brandschutztechnischen Anforderungen der Gebäudeklasse 4 zugeordnet.

Sämtliche Gebäude werden mit einer Brandmeldeanlage, Schutzzumfang Vollschutz mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr ausgestattet.

Fassade Neubau

Die Fassade des Zubaus wird mit hinterlüfteten Keramikplatten geplant. Die Fenster und Außenportale werden mit Pfosten-Riegel-Aluminium-Profilen und entsprechenden Fenster- und Türeinsatzelementen aus Aluminium geplant. Die Profile werden in der Farbe IGP-DURA® xal 4201 Mahagony Brown CLASSIC 34 pulverbeschichtet geplant.

Erläuterung technischer Umgang mit Bestandsfassade

Die Fassade des Bestandsgebäudes wird thermisch saniert und die bestehenden Fenster werden ausgetauscht.

Der ästhetische Charakter der bestehenden Fassade soll weitestgehend erhalten bleiben. Auch die Struktur der Fenster- und Fassadenbänder soll weiterhin ablesbar sein. Die Materialien werden gemäß dem aktuellen Stand der Technik erneuert. Zudem soll der Gesamtkomplex nach Fertigstellung als Einheit wahrgenommen werden. Daher werden die beigen, horizontal strukturierten, keramischen Fassadenplatten des Neubaus auch für Teile der Bestandsfassade (Brüstungsbänder, Attikaverkleidung) eingesetzt.

Die neuen Freitreppen im Bestand liegen hinter neu errichteten Stahlbetonscheiben.

Sonnenschutz

Arbeits- und Unterrichtsräume erhalten einen außenliegenden Sonnenschutz. Der Antrieb des Sonnenschutzes erfolgt elektrisch und ist in jedem Raum flexibel regulierbar. Die Schienen und Lamellenfarbe werden der Farbe der Fensterprofile angepasst.

Allgemeine Bereiche (Gänge, Aulen, etc...) erhalten entsprechende Sonnenschutzgläser.

Wartungsgeländer am Dach

Die Bereiche im Absturzbereich am Dach, in denen Wartungen erforderlich sind, werden durch selbsttragende Wartungsgeländer gesichert.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Für das gegenständliche Projekt sind auf Eigengrund 34 PKW-Stellplätze erforderlich. 24 Stellplätze sind im Bereich der Prandtauerhalle vorhanden. 10 Stellplätze werden neu geschaffen.

Abstellanlagen für Fahrräder

Für das gegenständliche Projekt ist auf Eigengrund die Herstellung von 146 Fahrradabstellplätzen erforderlich. Diese werden auf dem Schulgrundstück errichtet.

Spielplätze

Für das gegenständliche Projekt werden nördlich des Gebäudekomplexes ein Spielplatz für den Kindergarten, eine Ballspielwiese und ein Sandspielplatz hergestellt.

Gutachten/Beschreibung Elektrotechnik:

Energieversorgung – Niederspannungsanlagen

Die Stromversorgung für die Schule erfolgt derzeit von einer Trafostation aus dem EVN Niederspannungsnetz. Die neuen Leitungen werden gemäß OVE E 8120 von der bestehenden Messung in der Trafostation zur neu zu errichtenden Niederspannungshauptverteilung – NSHV in der Schule verlegt. Die erforderliche elektrische Leistung wurde mit ca. 270 kW ermittelt. Eine Notstromversorgung ist nicht vorgesehen.

Energieverteilung

Elektrische Schutzmaßnahme: Nullung mit Zusatzschutz Fehlerstromschutzschaltung
Netzsystem: TN-S ab der bestehenden Trafostation

Ausgehend vom NSHV werden die Elektro-Unterverteiler sowie die Haustechnikverteiler über eigene Energiekabel versorgt. Die Verteilung erfolgt über Kabeltassen an der Decke und in Steigschächten bis zum Unterverteiler bzw. Haustechnikverteiler. Betreffend Überspannungsschutz ist Grobschutz vorgesehen.

Beleuchtung und Außenbeleuchtung

Die Ausführung erfolgt entsprechend der ÖNORM EN 12464- Beleuchtung von Arbeitsstätten und in Innenräumen.

Folgende Mindestbeleuchtungsstärken werden vorgesehen:

Bildungsraum	500 lx
Sonderunterrichtsräume	500 lx (dimmbar)
Musik, Freizeit	500 lx
Lehrer	300 lx

Küchen	500 lx
Mehrzweckraum	500 lx (dimmbar)
Multifunktionsflächen	300 lx
Hallen, Eingang	200 lx
Treppen	150lx
Verkehrsflächen, Flure	100lx

Die Außenbeleuchtung wird in Form von Mastaufsatzleuchten in LED-Ausführung geplant. Lichtpunkthöhe 3 m; die Leuchten werden über die Notlichtanlage versorgt.

Sicherheitsstromversorgung und elektrische Sicherheitsbeleuchtung

Das gesamte Gebäude wird mit einer uneingeschränkten Sicherheitsbeleuchtung gemäß OIB-Richtlinie 2; Tab.6 ausgestattet. Die Sicherheitsstromversorgung wird mittels Zentralbatterieanlage realisiert. Der Notstrombetrieb ist auf die Dauer von 3 Stunden ausgelegt. Die Zentralbatterie wird im EG im Notlichtraum aufgestellt.

Die Rettungswege werden gemäß Norm mit einer Mindestbeleuchtungsstärke von 1 lx ausgeleuchtet. Sicherheitseinrichtungen wie zB Feuerlöscher werden ausreichend beleuchtet. Rettungszeichenleuchten werden grundsätzlich im Fluchtwegverlauf, speziell über Fluchttüren, bei Richtungsänderungen installiert. Rettungszeichen werden in Dauerschaltung betrieben und werden so installiert, dass diese von jeder Stelle des Fluchtweges einsehbar sind.

Sicherheitsleuchten werden in den Gangbereichen installiert und in Bereitschaftsschaltung ausgeführt. Die Sicherheitsbeleuchtung wird im Freien bis zu den Sammelplätzen erweitert. Die elektrischen Leitungen werden – mit Ausnahme der Endstromkreise – für einen Funktionserhalt von 30 min (E 30) ausgelegt.

Erdung, Blitzschutz und Potentialausgleich

Der Zubau wird mit einer Erdungsanlage gemäß ÖVE E 8014 in Verbindung mit ÖVE E 8101 und einer Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 ausgestattet. Das neu zu errichtende Erdungssystem wird an geeigneten Stellen mit der Erdung des Bestandsgebäudes verbunden.

Das äußere Blitzschutzsystem wird in Blitzschutzklasse III ausgeführt. Die Dachaufbauten werden mittels Fangstangen gegen direkten Blitzschlag geschützt. Die Leitungsführung über Dach wird in metallischen Tragsystemen geführt. Die Tragsysteme werden in den elektrischen Potentialausgleich einbezogen.

Photovoltaikanlage

Auf dem Dach des Bestandsgebäudes soll eine PV-Anlage mit einer Gesamtleistung von 25 kWp errichtet werden. Es werden 2 Wechselrichter im Bereich des Daches geplant. Die Verkabelung von den Modulen zu den Wechselrichtern erfolgt in Rohr. Von den Wechselrichtern erfolgt die Verkabelung über die Steigschächte zu den Technikräumen. Die Module werden mittels Fangeinrichtungen gegen Direkteinschlag geschützt. Betreffend Überspannungsschutz sind in den Einreichunterlagen keine Angaben enthalten.

Ladeinfrastruktur

Es ist die Montage von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge vorgesehen. Laut Einreichunterlagen wird vorerst nur 1 Ladestelle mit 22 kW ausgeführt; 5 weitere Ladestationen mit 22 kW werden nur geplant und vorbereitet.

Barrierefreie WC - Notruf

Auf dem Gang wird vor jedem barrierefreien WC eine optische und akustische Anzeige installiert. Weitere Anzeigen sind beim Schulwart und in der Direktion vorgesehen. Der Notruf wird gemäß ÖNORM über einen Drucktaster bzw. Zugtaster ausgelöst.

Gutachten/Beschreibung Maschinenbautechnik:

Bei der gegenständlichen Schule sind ein Um- und Zubau geplant. Im Bestand sind Umbauten geplant und soll nördlich im Anschluss an das Bestandsgebäude ein Schulzubau und ein KIGA/HORT erfolgen. Im Zuge dieser Bauarbeiten sollen nachstehende haustechnische Anlagen eingebaut werden.

HEIZUNG:

Die Beheizung der neuen Räume erfolgt unter Anschluss an die bestehende Fernwärmanlage. Weiters wird die Heizung im bestehenden Schulgebäude erneuert.

Es werden zukünftig 4 Heizkreise von der bestehenden Umformerstation angespeist.

- Heizkreis H01: Prandtauerhalle (Bestand – ca. 105 kW)
- Heizkreis H02: BASOP, KIGA/HGORT (Neubau – 80 kW)
- Heizkreis H03: BASOP (Bestand, jedoch Heizung neu – 190 kW)
- Heizkreis H04: Warmwasserbereitung Prandtauerhalle – Bestand)

Die Heizlastberechnung erfolgt nach den EN 12831 mit dem nationalen Anhang H 7500. Die Raumtemperaturen wurden lt. ÖISS angenommen. Für den Kindergarten-bereich wurde das NÖ Kindergartengesetz 2006 herangezogen.

Die Anspeisung erfolgt vom Technikraum im Untergeschoß des Bestandsgebäudes. Dort befindet sich auch der Heizungsverteiler mit den jeweiligen Heizkreisen. Die Heizungsverrohrung wird vom Technikraum aus in der Zwischendecke zum Heizungsschacht und ins Erdgeschoß geführt. Die Heizungsleitungen für den Bestand werden über Schächte in die jeweiligen Geschoße geführt. Dort werden diese in der Zwischendecke zu den jeweiligen Heizkörpern verrohrt. Die Heizungsleitungen für den Zubau werden im Erdgeschoß in der Zwischendecke des Bestandes zum Zubaubereich geführt.

Für die Beheizung des Zubaus ist eine Fußbodenheizung vorgesehen. Die Regelung der Raumtemperaturen erfolgt durch Einzelraumregelung. Für die Beheizung des Bestandes (Schulgebäude) sind Heizkörper vorgesehen. Diese werden immer vom darunterliegenden Geschoß angespeist.

Die Regelung der Heizungsanlage wird mittels einer witterungsgeführten Vorlauftemperaturregelung mit Nachtabsenkung und Programm für betriebsfreie Zeiten samt Optimierung erfolgen. Eine Visualisierung und zentrale Abfragemöglichkeit der Raumtemperaturen, des Heizungsbetriebs und der Regelungseinstellungen wird für die Betreuung (Schulwart), als Fernüberwachung und für die Energiebuchhaltung vorgesehen.

Die Warmwasserbereitung für die Schule bzw. den Kindergarten und Hort erfolgt dezentral über E-Speicher in den einzelnen Nassgruppen. Die Warmwasserbereitung für die Prandtauerhalle erfolgt im Technikraum im Untergeschoß mittels Frischwassermodul.

LÜFTUNG

Die Zentralgarderobe im Untergeschoß wird über eine zentrale Lüftungsanlage in der Lüftungszentrale be- und entlüftet. Die Klassenräume, sowie die Gruppenräume im Hort und Kindergarten im Zubau werden über zentrale Lüftungsanlagen am Dach mit Zu- und Abluft versorgt. Die Klassenräume im Bestand werden mit dezentralen Lüftungsgeräten ausgestattet. Die Lehrküche im Bestand wird mit einer zentralen Lüftungsanlage mit Fettfilter am Dach versorgt. Die WC-Gruppen in den einzelnen Geschoßen erhalten je übereinanderliegender Gruppe ein zentrales Lüftungsgerät am Dach.

L01 - Lüftung Zentralgarderobe / Keller

Die Zentralgarderobe und die innenliegenden Räume im Untergeschoß werden mechanisch be- und entlüftet. Aufgrund der gewählten Luftwechsel wurde eine Luftleistung von 6.700 m³/h errechnet. Die Situierung des Lüftungsgerätes erfolgt in der Lüftungszentrale im Keller. Die Lüftungsanlage wird mit Taschenfilter Filterklasse M5 Abluft, Plattenwärmetauscher WRG ca. 79%, Schalldämpfer Abluft, Ventilator Abluft, Taschenfilter Filterklasse F7 Frischluft, Schalldämpfer Frischluft, Ventilator Zuluft, Schalldämpfer Zuluft, Direktverdampferregister und Schalldämpfer Fortluft ausgerüstet.

Die Frischluft wird vom Freien (an der Fassade im Lichtschacht UG) angesaugt, im Zuluftteil des Lüftungsgerätes erwärmt und mittels Luftkanalsystem über Lüftungsgitter bzw. Tellerventile in die Räume eingeblasen. Die Zuluft wird über das Direktverdampferregister im Winter aufgewärmt und im Sommer temperiert. Die Abluft wird über Lüftungsgitter bzw. Tellerventile abgesaugt, in einem Abluftkanal gesammelt und vom Abluftgerät über den Lichtschacht im UG ausgeblasen. Entgegen dem Einreichplan werden die Zu- und Fortluftöffnung so angeordnet, dass sie einen Mindestabstand von 4 m zueinander aufweisen werden.

Bei der Durchdringung von Brandabschnitten werden Brandschutzklappen vorgesehen. Die Regelung des Lüftungsgerätes ist mit einer Nachtlüftungsmöglichkeit ausgeführt. Bei Raumtemperaturen über 24°C im Sommer und min. 3°C niedriger Außentemperatur wird automatisch eine Nachtlüftung zur Raumkühlung durchgeführt. Die Lüftungsdauer kann über eine programmierbare Schaltuhr eingestellt werden. Zur Bedienung der Anlage wird eine Aufschaltung an die GLT vorgesehen.

LO2 Lüftung Lehrküche

Die Lehrküche im Erdgeschoß wird mechanisch be- und entlüftet. Zur Berechnung der Luftmenge wurde die ÖNORM EN 16282-1:2017 herangezogen. In der Lehrküche sind 2 Kochinseln vorgesehen. Je Kochinsel sind 4 Induktionsherde inklusive Backofen und 2 Küchenspülen geplant. Zusätzlich werden 1 Haubenspülmaschine, 1 UT-Spülmaschine, 1 Bain-Marie und 3 Kühlschränke eingesetzt. Auf Grundlage dieser Geräte wurde eine Zuluftmenge von 4.993 m³/h und Abluftmenge 5.242 m³/h festgelegt. Die Küchenabluft wird über eine Küchendecke abgesaugt. Über den Kochflächen und den Spülflächen sind Abluftelemente situiert. Die Zuluft wird, aufgrund der niedrigen Zwischendeckenhöhe, über die Zwischendecke eingebracht und über Zuluftelemente in der Decke frei in den Raum eingeströmt. Die Situierung des Lüftungsgerätes erfolgt am Dach des Bestandsgebäudes im bestehenden Technikraum.

Die Lüftungsanlage wird mit Fettfangfilter Filterklasse G3 Abluft, Plattenwärmetauscher WRG ca. 81%, Schalldämpfer Abluft, Ventilator Abluft, Taschenfilter Filterklasse F7 Frischluft, Schalldämpfer Frischluft, Ventilator Zuluft, Schalldämpfer Zuluft, Direktverdampferregister und Schalldämpfer Fortluft ausgerüstet.

Die Frischluft wird vom Freien (an der Fassade des Technikraums) angesaugt, im Zuluftteil des Lüftungsgerätes mittels Direktverdampferregister erwärmt und mittels Luftkanalsystem in der Lehrküche eingeblasen. Die Fortluft wird vom Lüftungsgerät über Wetterschutzgitter an der Fassade des Technikraums ausgeblasen. Bei der Durchdringung von Brandabschnitten werden Brandschutzklappen vorgesehen. Die Regelung des Lüftungsgerätes ist mit einer Nachtlüftungsmöglichkeit ausgeführt. Bei Raumtemperaturen über 24°C im Sommer und min. 3°C niedriger Außentemperatur wird automatisch eine Nachtlüftung zur Raumkühlung durchgeführt. Die Lüftungsdauer kann über eine programmierbare Schaltuhr eingestellt werden. Zur Bedienung der Anlage wird eine Aufschaltung an die GLT vorgesehen.

L03 - Lüftung WC-Gruppen - Bestand

Die Nassgruppen samt den angrenzenden innenliegenden Nebenräumen (Putzräume, Abstellräume) werden mechanisch be- und entlüftet. Die Berechnung der Luftmenge erfolgt gemäß ÖNORM EN 16798 und ergab einen Gesamtvolumenstrom von 2.250 m³/h.

Das Lüftungsgerät wird am Dach des Bestandsgebäudes in der Technikzentrale situiert. Die Lüftungsanlage wird mit Taschenfilter Filterklasse M5 Abluft, Plattenwärmetauscher WRG ca. 84%, Schalldämpfer Abluft, Ventilator Abluft, Taschenfilter Filterklasse F7 Frischluft, Schalldämpfer Frischluft, Ventilator Zuluft, Schalldämpfer Zuluft, Direktverdampferregister und Schalldämpfer Fortluft ausgerüstet.

Die Frischluft wird vom Freien angesaugt, im Zuluftteil des Lüftungsgerätes erwärmt und mittels Luftkanalsystem und Tellerventilen in die Nassräume geblasen. Die Abluft wird über Tellerventile abgesaugt, in einem Abluftkanal gesammelt und vom Abluftgerät über Dach ausgeblasen. Bei der Durchdringung von Brandabschnitten (z.B.: Schachtaustritt in die Geschosse) werden Brandschutzklappen vorgesehen. Die Regelung des Lüftungsgerätes ist mit einer Nachtlüftungsmöglichkeit ausgeführt. Bei Raumtemperaturen über 24°C im Sommer und min. 3°C niedriger Außentemperatur wird automatisch eine Nachtlüftung zur Raumkühlung durchgeführt.

L04 - Lüftung Klassenlüftung Zubau

Die Klassenräume und der Mehrzweckraum werden mit einer kontrollierten Raumlüftung ausgestattet. Zur Berechnung der Luftmengen wurde lt. ÖISS die Qualitätskriterien für Klassenzimmerlüftungen (Ausgabe 3.2: Jänner 2021) herangezogen. Es wurde pro Schüler (14-19 Jahre) eine Luftmenge von 30 m³/h, pro Lehrer von 47 m³/h angesetzt. Pro Klasse werden 30 Schüler und ein Lehrer der Berechnung zu Grunde gelegt. Aufgrund dieser Vorgaben wurde ein Gesamtvolumenstrom von 11.010 m³/h projektiert. Das Lüftungsgerät wird am Dach situiert und wird bauseits mit einer Schalldämmeinhausung ausgestattet.

Die Lüftungsanlage wird mit Taschenfilter Filterklasse M5 Abluft, Plattenwärmetauscher WRG ca. 87%, Schalldämpfer Abluft, Ventilator Abluft, Taschenfilter Filterklasse F7 Frischluft, Schalldämpfer Frischluft, Ventilator Zuluft, Schalldämpfer Zuluft, Direktverdampferregister und Schalldämpfer Fortluft ausgerüstet.

Die Frischluft wird vom Freien angesaugt, im Zuluftteil des Lüftungsgerätes erwärmt und über ein Luftkanalsystem über Lüftungsgitter in die Unterrichtsräume eingeblasen. Die

Abluft strömt von den Unterrichtsräumen über Lüftungsgitter und Schalldämpfer in die Gänge über und wird über die Zwischendecke abgesaugt, in einem Abluftkanal gesammelt und über Dach ausgeblasen. Die Steuerung der Zuluftmengen in den Unterrichtsräumen erfolgt über CO₂-Fühler, die Volumenstromregler ansteuern. Bei der Durchdringung von Brandabschnitten (z.B.: Schachtaustritt in die Geschosse) werden Brandschutzklappen vorgesehen. Die Regelung der Lüftungsgeräte ist mit einer Nachtlüftungsmöglichkeit ausgeführt. Bei Raumtemperaturen über 24°C im Sommer und min. 3°C niedriger Außentemperatur wird automatisch eine Nachtlüftung zur Raumkühlung durchgeführt.

L05 – KIGA / HORT

Die Gruppenräume, Garderoben und Bewegungsräume des Kindergartens und HORT werden mit einer kontrollierten Raumlüftung ausgestattet. Zur Berechnung der Luftmengen wird lt. ÖISS die Qualitätskriterien für Klassenzimmerlüftungen (Ausgabe 3.2: Jänner 2021) herangezogen. Es wird pro Kind (0-6 Jahre) eine Luftmenge von 28 m³/h, pro Lehrer/Betreuer von 47 m³/h angesetzt. Pro Gruppenraum werden 30 Kinder und ein Lehrer/Betreuer der Berechnung zu Grunde gelegt. Aufgrund dieser Vorgaben wurde ein Gesamtvolumenstrom von 12.880 m³/h projiziert.

Das Lüftungsgerät wird am Dach situiert und wird bauseits mit einer Schalldämm-Einhausung ausgestattet. Die Lüftungsanlage wird mit Taschenfilter Filterklasse M5 Abluft, Plattenwärmetauscher WRG ca. 87%, Schalldämpfer Abluft, Ventilator Abluft, Taschenfilter Filterklasse F7 Frischluft, Schalldämpfer Frischluft, Ventilator Zuluft, Schalldämpfer Zuluft, Direktverdampferregister und Schalldämpfer Fortluft ausgerüstet.

Die Frischluft wird vom Freien angesaugt, im Zuluftteil des Lüftungsgerätes erwärmt und über ein Luftkanalsystem über Lüftungsgitter in die Gruppenräume, Bewegungsräume und Garderoben eingeblasen. Die Abluft strömt von den Gruppenräumen, Bewegungsräumen über Lüftungsgitter und Schalldämpfer in die Gänge über und wird über die Zwischendecke abgesaugt, in einem Abluftkanal gesammelt und über Dach ausgeblasen. Die Steuerung der Zuluftmengen in den Gruppenräumen erfolgt über CO₂-Fühler, die Volumenstromregler ansteuern. Bei der Durchdringung von Brandabschnitten (z.B.: Schachtaustritt in die Geschosse) werden Brandschutzklappen vorgesehen. Die Regelung der Lüftungsgeräte ist mit einer Nachtlüftungsmöglichkeit ausgeführt. Bei Raumtemperaturen über 24°C im Sommer und min. 3°C niedriger Außentemperatur wird automatisch eine Nachtlüftung zur Raumkühlung durchgeführt.

L06 - Lüftung WC-Gruppen – Zubau

Die Nassgruppen werden mechanisch be- und entlüftet. Die Berechnung der Luftmenge erfolgte gemäß ÖNORM EN 16798 und ergab einen Gesamtvolumenstrom von 690 m³/h. Das Lüftungsgerät wird am Dach situiert und wird bauseits mit einer Schalldämm-Einhausung ausgestattet.

Die Lüftungsanlage wird mit Taschenfilter Filterklasse M5 Abluft, Plattenwärmetauscher WRG ca. 84%, Schalldämpfer Abluft, Ventilator Abluft, Taschenfilter Filterklasse F7 Frischluft, Schalldämpfer Frischluft, Ventilator Zuluft, Schalldämpfer Zuluft, Direktverdampferregister und Schalldämpfer Fortluft ausgerüstet.

Die Frischluft wird vom Freien angesaugt, im Zuluftteil des Lüftungsgerätes erwärmt und mittels Luftkanalsystem und Tellerventilen in die Nassräume geblasen. Die Abluft wird über Tellerventile abgesaugt, in einem Abluftkanal gesammelt und vom Abluftgerät über Dach ausgeblasen. Bei der Durchdringung von Brandabschnitten (z.B.: Schachtaustritt in die Geschosse) werden Brandschutzklappen vorgesehen. Die Regelung des Lüftungs-

gerätes ist mit einer Nachtlüftungsmöglichkeit ausgeführt. Bei Raumtemperaturen über 24°C im Sommer und min. 3°C niedriger Außentemperatur wird automatisch eine Nachtlüftung zur Raumkühlung durchgeführt.

L07 - Lüftung WC-Gruppen – KIGA/HORT

Die Nassgruppen samt den angrenzenden innenliegenden Nebenräumen (Putzräume, Abstellräume) werden mechanisch be- und entlüftet. Die Berechnung der Luftmenge erfolgt gemäß ÖNORM EN 16798 und ergab einen Gesamtvolumenstrom von 1.430 m³/h. Das Lüftungsgerät wird am Dach situiert und wird bauseits mit einer Schalldämm-Einhausung ausgestattet.

Die Lüftungsanlage wird mit Taschenfilter Filterklasse M5 Abluft, Plattenwärmetauscher WRG ca. 84%, Schalldämpfer Abluft, Ventilator Abluft, Taschenfilter Filterklasse F7 Frischluft, Schalldämpfer Frischluft, Ventilator Zuluft, Schalldämpfer Zuluft, Direktverdampferregister und Schalldämpfer Fortluft ausgerüstet.

Die Frischluft wird vom Freien angesaugt, im Zuluftteil des Lüftungsgerätes erwärmt und mittels Luftkanalsystem und Tellerventilen in die Nassräume geblasen. Die Abluft wird über Tellerventile abgesaugt, in einem Abluftkanal gesammelt und vom Abluftgerät über Dach ausgeblasen. Bei der Durchdringung von Brandabschnitten (z.B.: Schachtaustritt in die Geschosse) werden Brandschutzklappen vorgesehen. Die Regelung des Lüftungsgerätes ist mit einer Nachtlüftungsmöglichkeit ausgeführt.

Bei Raumtemperaturen über 24°C im Sommer und min. 3°C niedriger Außentemperatur wird automatisch eine Nachtlüftung zur Raumkühlung durchgeführt.

Entlüftung Säure- und Basenschrank

Für den Säure- und Basenschrank im Sammlungsraum Physik, Chemie wird eine mechanische Entlüftung D 160 mm über Dach vorgesehen. Die Abluft wird über einen säurebeständigen Ventilator im Säure- und Basenschrank abgesaugt und über einen korrosionsbeständigen Lüftungskanal über Dach ausgeblasen. Die Zuluft strömt vom Raum bzw. von den Nebenräumen nach. Bei der Durchdringung des Brandabschnittes (Schachtaustritt) wird eine Brandschutzmanschette vorgesehen.

Dezentrale Lüftungsanlagen für die Klassenzimmer im Bestand:

Wie bereits oben angeführt werden die Klassenzimmer jeweils über einzelne Lüftungsgeräte be- und entlüftet. Die Lüftungsgeräte werden in den Oberlichten eingebaut. Die Lüftungsgeräte in den beiden Maturaklassen und der EDV-Raum werden mit Kühlmodulen (Kühlleistung 5,24 kW) ausgerüstet. Die Luftleistung in den Klassenzimmern, EDV-Raum und Musikerziehung BASOP1 betragen max. 650 m³/h bis 950 m³/h. Die beiden Werkräume und BE werden mit 560 m³/h be- und entlüftet.

Nicht mechanisch be- und entlüftete innenliegende Räume (z.B.: Batterieraum) werden mit statischen Lüftungsöffnungen ins Freie versehen.

Die Technikzentralen werden jeweils als eigener Brandabschnitt ausgeführt. Bei der Durchdringung von Brandabschnitten (z.B.: Schachtaustritt in die Geschosse) werden Brandschutzklappen vorgesehen. Die Brandschutzklappen werden starr in massive Wände eingemauert. Die Lüftungsschächte werden als eigene Brandabschnitte ausgeführt (Schachttyp A gemäß TRVB 110 B). Alle Brandschutzklappen werden mit

Endschalter ausgestattet. Der geschlossene Klappenstand einer Brandschutzklappe wird akustisch und optisch über ein M-Bussystem in der Meldezentrale angezeigt.

KÜHLUNG

Zur Konditionierung der Außenluft der Lüftungsanlagen für die Garderobe, Lehrküche, Klassenräume, KIGA/HORT und WC-Gruppen werden Wärmepumpenanlagen (zum Heizen und Kühlen) bei jedem Lüftungsgerät am Dach vorgesehen. Mit den Wärmepumpenanlagen wird eine Temperierung der Zuluft vorgenommen. Je nach Bedarf wird das Register im Lüftungsgerät mit Wärme oder Kälte versorgt.

K01 – L01-Lüftung Zentralgarderobe/Keller

Die Anlage K01 umfasst zwei Wärmepumpenanlagen zur Konditionierung der Zuluft für die Lüftungsanlage L01- Garderoben. Diese werden am Dach des Bestandes situiert und werden von einer Schalldämmeinhausung umfasst. Jede Wärmepumpe besitzt eine Kühlleistung von 19,0 kW und eine Heizleistung von 22,4 kW. Jede Anlage ist mit 7,1 kg Kältemittel: R410A gefüllt.

K02 – L02 - Lüftung Lehrküche

Die Anlage K02 umfasst zwei Wärmepumpenanlagen zur Konditionierung der Zuluft für die Lüftungsanlage L02. Diese werden am Dach des Bestandes situiert und sind von einer Schalldämmeinhausung umfasst. Jede Wärmepumpe besitzt eine Kühlleistung von 19,0 kW und eine Heizleistung von 22,4 kW. Jede Anlage ist mit 7,1 kg Kältemittel: R410A gefüllt.

K03 – L03-WC-Gruppe Bestand

Die Anlage K03 umfasst zwei Wärmepumpenanlagen zur Konditionierung der Zuluft für die Lüftungsanlage L03. Diese werden am Dach des Bestandes situiert und sind von einer Schalldämmeinhausung umfasst. Jede Wärmepumpe besitzt eine Kühlleistung von 10,0 kW und eine Heizleistung von 11,2 kW. Jede Anlage ist mit 5,0 kg Kältemittel: R410A gefüllt.

K04 – L04-Lüftung Klassenlüftung neu

Die Anlage K04 umfasst drei Wärmepumpenanlagen zur Konditionierung der Zuluft für die Lüftungsanlage L04. Diese werden am Dach des Bestandes situiert und sind von einer Schalldämmeinhausung umfasst. Jede Wärmepumpe besitzt eine Kühlleistung von 20,0 kW und eine Heizleistung von 23,0 kW. Jede Anlage ist mit 7,1 kg Kältemittel: R410A gefüllt.

K05- L05- KIGA/HORT.

Die Anlage K05 umfasst drei Wärmepumpenanlagen zur Konditionierung der Zuluft für die Lüftungsanlage L05. Diese werden am Dach des Bestandes situiert und sind von einer Schalldämmeinhausung umfasst. Jede Wärmepumpe besitzt eine Kühlleistung von 20,0 kW und eine Heizleistung von 23,0 kW. Jede Anlage ist mit 7,1 kg Kältemittel: R410A gefüllt.

K08 - Klimaanlage Serverraum

Der Serverraum (54,3 m³) im 1. Obergeschoß wird mittels einer winterbetriebstauglichen Split-Klimaanlage gekühlt. Die Außeneinheit der Anlage wird am Dach des Bestandes situiert und ist von einer Schalldämmeinhausung umfasst. Die Inneneinheit wird als Wandgerät im Serverraum vorgesehen. Das anfallende Kondensat wird über einen Kondensatsifon in ein Abfallrohr geleitet. Die Anlage besitzt eine Kühlleistung von 5,0 kW und ist mit 2,3 kg Kältemittel R32 gefüllt.

K09 - Klimaanlage Schulwart/Aufenthaltsraum

Der Schulwartraum im Erdgeschoß und der Aufenthaltsraum im 1. Obergeschoß werden mittels Multisplit-Klimaanlage gekühlt. Die Außeneinheit der Anlage wird am Dach des Bestandes situiert und ist von einer Schalldämmeinhausung umfasst. Die Inneneinheiten werden als Wandgeräte vorgesehen. Das anfallende Kondensat wird über einen Kondensatsifon in ein Abfallrohr geleitet. Die Anlage besitzt eine Kühlleistung von 22,4 kW und ist mit 7,3 kg Kältemittel R410A gefüllt.

K10 - Klimaanlage Mehrzweckraum

Der Mehrzweckraum im Erdgeschoß wird mittels VRF-Klimaanlage gekühlt. Die Außeneinheit der Anlage wird am Dach situiert und ist von einer Schalldämmeinhausung umfasst. Die Inneneinheiten werden als 4-Wege-Deckenkassetten vorgesehen. Das anfallende Kondensat wird über einen Kondensatsifon in ein Abfallrohr geleitet. Die Anlage besitzt eine Kühlleistung von 22,4 kW und ist mit 7,3 kg Kältemittel R410A gefüllt.

K11 - Klimaanlage Notlicht

Der Notlichtraum im Erdgeschoß wird mittels einer winterbetriebstauglichen Split-Klimaanlage gekühlt. Die Außeneinheit der Anlage wird am Dach situiert und ist von einer Schalldämmeinhausung umfasst. Die Inneneinheit wird als Wandgerät vorgesehen. Das anfallende Kondensat wird über einen Kondensatsifon in ein Abfallrohr geleitet. Die Anlage besitzt eine Kühlleistung von 3,6 kW und ist mit 2,0 kg Kältemittel R32 gefüllt. Der gegenständliche Raum wird über 2 Lüftungsöffnungen direkt ins Freie angeordnet.

Die Bedienung der Anlagen erfolgt über die Gebäudeleittechnik (GLT). Die Anzeige des Anlagenstatus im Automatikbetrieb, die Anzeige der Messwerte, die Eingabe und Veränderung der Sollwerte und Regelparameter erfolgt in der grafischen Darstellung der Anlage. Die Darstellung ist auf mehreren Farbgrafikdarstellungen aufgeteilt. Die Kommunikation von PC/Laptop mit der Regelung erfolgt über Ethernetkommunikation und wird als Webdarstellung über den Internet Explorer aufgerufen. Der PC wird im Erdgeschoß im Schulwartraum situiert. Über ein Bediengerät können die Messwerte und Anlagenparameter abgelesen und (sofern freigegeben) auch verändert werden. Das Bediengerät wird im Schaltschrank am Regelgerät angesteckt. Die Steuerung und Regelung der einzelnen Anlagenteile erfolgt generell über die, in den Regelschaltschränken eingebauten, Regelgeräte und Steuereinrichtungen. Auftretende Störungen sind in der GLT und über das Bediengerät im Alarmmenü ersichtlich. Über die Alarmquittierung können anstehende quittierpflichtige Störmeldungen rückgesetzt werden.

Gutachten/Beschreibung Lärmtechnik:

Die Schallemissionen der haustechnischen Anlagenkomponenten im Freien - inklusive die Betriebszeiten (unterschieden wird zwischen der Tag-/Abendzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) - wurden den Projektunter-

lagen bzw. den Ergänzungen zu den Projektunterlagen entnommen und sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Die genaue Lage der Schallquellen kann den haustechnischen Einreichplänen entnommen werden.

Bezeichnung der Schallquelle	Schallleistungspegel L_{WA} [dB]	
	Tag-/Abendzeit	Nachtzeit
Abluft Digestorium	40	40
Dezentrale LÜ D01, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D01, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D02, FRL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D02, FOL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D04, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D04, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D05, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D05, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D06, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D06, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D07, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D07, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D08, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D08, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D09, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D09, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D10, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D10, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D11, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D11, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D12, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D12, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D13, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D13, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D14, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D14, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D15, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D15, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D16, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D16, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D17, FRL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D17, FOL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D18, FRL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D18, FOL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D19, FRL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D19, FOL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D20, FRL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D20, FOL (2 Stück)	je 35	je 35

Dezentrale LÜ V02, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V02, FOL	35	35
Dezentrale LÜ V03, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V03, FOL	35	35
Dezentrale LÜ V04, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V04, FOL	35	35
Dezentrale LÜ V05, FRL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ V05, FOL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ V06, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V06, FOL	35	35
Dezentrale LÜ V07, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V07, FOL	35	35
Dezentrale LÜ V08, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V08, FOL	35	35
Dezentrale LÜ V09, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V09, FOL	35	35
Klimagerät K08	65	65
Klimagerät K09	76	73**
Lüftung Garderobe (L01) FRL	43	43
Lüftung Garderobe (L01) FOL	42	42
Lüftung Kiga WC (L07) FRL	32	32
Lüftung Kiga WC (L07) FOL	32	32
Lüftung Kiga (L05) FRL	43	43
Lüftung Kiga (L05) FOL	43	43
Lüftung Küche (L02) Deflektor FOL	39	--*
Lüftung Küche (L02) FRL	39	--*
Lüftung WC Zubau (L06) FRL	34	34
Lüftung WC Zubau (L06) FOL	34	34
Lüftung SchuleNeu (L04) FRL	45	45
Lüftung SchuleNeu (L04) FOL	45	45
Lüftung WC (L03) FRL	37	37
Lüftung WC (L03) FOL	37	37
Wärmepumpe K01	74	71**
Wärmepumpe K02	74	71**
Wärmepumpe K03	66	63**
Wärmepumpe L01	74	71**
Wärmepumpe L02	74	71**
Wärmepumpe L03	66	63**

* Anlage im Nachtzeitraum nicht in Betrieb

** Anlage im Nachtzeitraum in einem leistungsreduzierten Nachtbetriebsmodus

Im Bereich der Anlagen Wärmepumpe K01, Wärmepumpe L01, Klimagerät K09 bzw. im Bereich der Anlagen Wärmepumpe K02, Wärmepumpe L02, Wärmepumpe K03, Wärmepumpe L03, Klimagerät K08 soll jeweils eine U-förmige Schallschutzwand errichtet werden. Bezogen auf das jeweils in diesem Bereich gegebene Flachdachniveau sollen die beiden Wände eine Höhe von 2 Meter aufweisen. Die gerätezugewandte Seite

wird schallabsorbierend ausgeführt (Schallabsorptionsgrad $\alpha_w \geq 0,95$). Die genaue Lage der beiden Schallschutzwände ist in dem Einreichplan „Grundriss DG, Dachdraufsicht“ der silbermayr welzl architekten zt gmbh mit der Plannummer BASOP-EP-01-07 vom 28.06.2022 dargestellt.

Am Flachdach des Bestandgebäudes „Schule“ befindet sich eine Technikeinhausung. Innerhalb dieser Einhausung sollen zukünftig die Lüftungsanlage der Lehrküche L02 und die Lüftungsanlage WC L03 untergebracht werden. Beide Lüftungsanlagen weisen einen Schallleistungspegel in Höhe von jeweils 60 dB auf, wobei die Lüftungsanlage L02 im Tag- und Abendzeitraum und die Lüftungsanlage L03 im Tag-, Abend- und Nachtzeitraum betrieben werden soll. Eine Berechnung gem. der Richtlinie ÖAL 14 zeigt einen zu erwartenden Innenpegel in der Einhausung von $L_{Aeq} = 56$ dB im Tag- und Abendzeitraum und $L_{Aeq} = 53$ dB im Nachtzeitraum. Die Berechnungen sind in der Beilage zu diesem Schreiben im Detail dokumentiert. Die Einhausung verfügt über eine rund 2 m² große Tür, welche grundsätzlich geschlossen gehalten wird. Weitere Öffnungen sind nicht vorgesehen. Die Wände der Einhausung sind aus Stahlbeton (bewertetes Schalldämm-Maß von $R_w \geq 60$ dB) hergestellt, die Decke ist als STB-Rippendecke (bewertetes Schalldämm-Maß von $R_w \geq 40$ dB) ausgeführt. Die Zu- und Abluftöffnungen der Lüftungsanlagen L02 und L03 sind bereits in der obigen Tabelle mit den Einzelschallquellen im Freien berücksichtigt.

Am Flachdach des geplanten Gebäudes „Schule Zubau“ ist eine Technikeinhausung geplant. Innerhalb dieser Einhausung sollen zukünftig die Lüftungsanlagen L04 und L06, 3 Wärmepumpen („K04-L04 Schule Neu“), ein Klimaaußengerät für den Multifunktionsraum (K10) und ein Klimagerät für den Notlichtraum (K11) untergebracht werden. Die Schallleistungspegel der Anlagen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Bezeichnung der Schallquelle	Schallleistungspegel L_{WA} [dB]	
	Tag-/Abendzeit	Nachtzeit
Lüftungsanlage L04	62	62
Lüftungsanlage L06	57	57
Wärmepumpen („K04-L04 Schule Neu“) 3 Stück	74 (je)	71 (je)*
Klimaaußengerät für den Multifunktionsraum (K10)	76	--**
Klimagerät für den Notlichtraum (K11)	65	65

* Im Nachtzeitraum in einem leistungsreduzierten Betriebszustand

** Im Nachtzeitraum nicht in Betrieb

Eine Berechnung gem. der Richtlinie ÖAL 14 zeigt einen zu erwartenden Innenpegel in der Einhausung von $L_{Aeq} = 72$ dB im Tag- und Abendzeitraum und $L_{Aeq} = 68$ dB im Nachtzeitraum. Die Berechnungen sind in der Beilage zu diesem Schreiben im Detail dokumentiert. Die Einhausung verfügt über eine rund 2 m² große Tür, welche grundsätzlich geschlossen gehalten wird. Es befinden sich in der Ostfassade der Einhausung Lüftungsöffnungen im Gesamtausmaß von 5,2 m² und in der Westfassade der Einhausung Lüftungsöffnungen im Gesamtausmaß von 7,8 m². Weitere Öffnungen sind nicht vorgesehen. Die Wände und das Dach der Einhausung werden in Paneel-Bauweise (bewertetes Schalldämm-Maß von $R_w \geq 32$ dB) ausgeführt. Die Zu- und Abluftöffnungen der Lüftungsanlagen L04 und L06 sind bereits in der obigen Tabelle mit den Einzelschallquellen im Freien berücksichtigt.

Am Flachdach des geplanten Gebäudes „KIGA/HORT Zubau“ ist eine Technikeinhausung geplant. Innerhalb dieser Einhausung sollen zukünftig die Lüftungsanlagen L05 und L07 bzw. 3 Wärmepumpen („K05-L05 KIGA/HORT“) untergebracht werden. Die Schallleistungspegel der Anlagen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Bezeichnung der Schallquelle	Schallleistungspegel L_{WA} [dB]	
	Tag-/Abendzeit	Nachtzeit
Lüftungsanlage L05	67	67
Lüftungsanlage L07	59	59
Wärmepumpen („K05-L05 KIGA/HORT“) 3 Stück	74 (je)	71 (je)*

* Im Nachtzeitraum in einem leistungsreduzierten Betriebszustand

Eine Berechnung gem. der Richtlinie ÖAL 14 zeigt einen zu erwartenden Innenpegel in der Einhausung von $L_{Aeq} = 71$ dB im Tag- und Abendzeitraum und $L_{Aeq} = 68$ dB im Nachtzeitraum. Die Berechnungen sind in der Beilage zu diesem Schreiben im Detail dokumentiert. Die Einhausung verfügt über eine rund 2 m² große Tür, welche grundsätzlich geschlossen gehalten wird. Es befinden sich in der Ostfassade der Einhausung Lüftungsöffnungen im Gesamtausmaß von 5,2 m² und in der Westfassade der Einhausung Lüftungsöffnungen im Gesamtausmaß von 2,6 m². Weitere Öffnungen sind nicht vorgesehen. Die Wände und das Dach der Einhausung werden in Paneel-Bauweise (bewertetes Schalldämm-Maß von $R_w \geq 32$ dB) ausgeführt. Die Zu- und Abluftöffnungen der Lüftungsanlagen L05 und L07 sind bereits in der obigen Tabelle mit den Einzelschallquellen im Freien berücksichtigt.

Zur Prognose der zu erwartenden projektbedingten Schallimmissionen wurde vom ASV eine Immissionsberechnung gemäß ÖNORM ISO 9613-2 mit der Software IMMI 30 durchgeführt. In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Berechnungsparameter zusammengefasst:

Rechenverfahren / normative Grundlagen	ÖNORM ISO 9613-2
Frequenzbereich	Berechnung in Oktaven mit den Mittenfrequenzen von 16 Hz bis 8 kHz
Meteorologische Parameter	- Lufttemperatur: 10 °C - Relative Feuchte: 70 % - Mit – Wind - Wetterlage
Bodenfaktor G	- Globale Einstellung: $G = 0$ (Harter Boden wie Asphalt, Beton, etc.)
Schirmberechnung:	- Beschränkung Schirmwert: max. 20 dB - negative Werte für A_{gr} werden nicht abgezogen
Reflexionen	- Glatte Wände: - 1 dB - Reflexion max. Ordnung: 3
Meteorologische Korrektur C_{met}	0 dB (für alle Zeitabschnitte)

Das Gelände wurde, soweit als erforderlich, durch ein dreidimensionales Geländemodell durch Höhenlinien und -punkte modelliert. Gebäude und Wände wurden als Hindernisse

und als Reflexionsflächen in der Modellbildung berücksichtigt. Die Bodenbeschaffenheit wurde durch den Bodenfaktor G berücksichtigt, wobei generell von einem schallharten Boden ausgegangen wurde. Die Ergebnisse liegen damit grundsätzlich auf der sicheren Seite. Die Schallquellen wurden als Punkt- oder Flächenschallquellen im Modell eingearbeitet.

Die Berechnung erfolgte in Form einer Rasterberechnung für die Höhen 1,5 Meter, 4,5 Meter und 11 Meter (jeweils über GOK). Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind in der Beilage zu diesen Schreiben dokumentiert. Zusammengefasst ergeben sich folgende projektbedingte Schallimmissionen:

Immissionsort	Schallimmissionen L_{Aeq} [dB]	
	Tag- und Abendzeitraum	Nachtzeitraum
Grundstücke westlich der Projektliegenschaft (Grundstücke mit den Nummern 323/5, 323/6, 323/7 und 323/8, alle KG St. Pölten)	≤ 36	≤ 33
Grundstücke südlich der Projektliegenschaft (Grundstücke mit den Nummern 328/5, 328/6, 316/49, 316/67, 316/70, alle KG St. Pölten)	≤ 36	≤ 33

Luftreinhaltung:

Aus den Projektunterlagen ist ableitbar, dass lediglich die geplante Lüftungsanlage der Lehrküche (L02) relevante Geruchsemissionen verursacht. Die Ausblasung der Fortluft der Lüftungsanlage der Küche erfolgt senkrecht über Dach mittels Deflektorhaube. Die Mündung dieser Fortluftöffnung befindet sich 3 Meter über dem Flachdach des Schulgebäudes. Die Fortluftgeschwindigkeit beträgt 7 m/s.

BEFUND Oberflächenentwässerung:

Zur Oberflächenentwässerung kann grundsätzlich festgestellt werden, dass es sich bei den Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude um großteils extensiv begrünte Dachflächen (Fläche „D1“) und im geringen Umfang um Dachkonstruktionen in Form von Platten auf Kiesbett (Flächen „D2“, „D3“ und „D4“) handelt. Im Bereich des „Speisehofs“ bzw. im Bereich des südlich gelegenen Erschließungsbereiches (Bestandsgebäude) befindet sich jeweils eine hart gedeckte Vordachfläche. Sämtliche Dachflächen werden auf Eigengrund mittels Sickeranlagen (Kies-Sickerschächte bzw. Sickerbox-Kaskaden) zur Versickerung gebracht.

Im südwestlichen Grundstücksbereich befindet sich die Feuerwehrezufahrt und sollen in diesem Bereich auch 10 PKW-Stellplätze errichtet werden. Diese Fahr- und Parkflächen sollen zum überwiegenden Teil mittels Rasengittersteine befestigt werden und erfolgt die Entwässerung durch flächige Versickerung auf diesen Flächen.

Im Zusammenhang mit der Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes wird in den Unterlagen für den gesättigten Bereich ein kf-Wert in Höhe von $1,0 \times 10^{-4}$ m/s angegeben.

Auflagen

Gemäß § 23 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 sind bei der Ausführung des Bauvorhabens nachstehende Auflagen einzuhalten und die dazugehörigen nachstehend angeführten Nachweise einzuholen:

Abbrucharbeiten

Hinweis: Anfallender Bauschutt ist nach der Recycling-Baustoffverordnung zu entsorgen. Nachweise über eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Baurestmassen sind einzuholen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Bautechnik

- 1.) Vor Baubeginn ist eine statische Berechnung von einem Zivilingenieur für Bauwesen oder einem gewerblich Befugten (z.B.: Baumeister) zu erstellen und ist das Bauvorhaben entsprechend dieser statischen Berechnung auszuführen. Für die statische Berechnung ist das Berechnungsverfahren entsprechend den Eurocodes gemäß ÖNORM EN 1990 in Verbindung mit ÖNORM B 1990 anzuwenden und sind dabei die Normenreihen ÖNORM EN 1991-x bis ÖNORM EN 1998-x in Verbindung mit den nationalen Normen ÖNORM B 1991-x bis ÖNORM B 1998-x einzuhalten. Ein Nachweis über die statisch einwandfreie Ausführung, ausgestellt von der ausführenden Firma, mit Bezug auf die statische Berechnung bzw. der angewendeten Normen ist vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 2.) Die an allen absturzgefährlichen Stellen notwendigen Absturzsicherungen (mind. 1,25 m hohe standsichere Geländer oder entsprechend ausgebildete Brüstungen) sind gemäß ÖNORM B 5371 so auszuführen, dass sie Kindern keinen Anreiz zum Klettern geben. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung ist vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 3.) Es sind bauliche Maßnahmen im Fußbodenbereich von Galerien, Terrassen udgl. zu setzen, um wirksam zu verhindern, dass das unbeabsichtigte Herabfallen von Gegenständen (z.B. abrollende Gegenstände wie Flaschen, Gläser), auf die darunter liegenden und zugänglichen Nutzflächen stattfinden kann. Als Schutzvorrichtung kann eine Fußleiste mit einer Höhe von mindestens 8 cm montiert werden, wobei jedoch zwischen der Unterkante der Fußleiste und der Fußbodenoberkante ein lichter Abstand von höchstens 5 mm für Entwässerungszwecke verbleiben darf. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung ist vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 4.) Sämtliche Verglasungen im Verkehrsbereich müssen bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (Standfläche) sowie sonstige Verglasungen unterhalb der Brüstungshöhe (Parapethöhe unter 90 cm) den gegebenen statischen Beanspruchungen gerecht werden und dürfen beim Bruch nicht scharfkantig splintern (z.B.

Sicherheitsglas). Anstelle dessen können auch Schutzvorrichtungen angebracht oder konstruktive Maßnahmen getroffen werden, die ein gefahrbringendes Splintern des Glases bei einem Anprall von Personen verhindern. Für Überkopfverglasungen sind ausschließlich Verglasungen zulässig, welche eine ausreichende Resttragfähigkeit aufweisen. Verglasungen, die als Absturzsicherung, bei einer Fallhöhe von mehr als 50 cm verwendet werden, müssen entsprechend geeignet sein, sofern nicht eine andere bauliche Absturzsicherung (z.B. Geländer, Brüstung) vorhanden ist. Hinsichtlich der Verglasungen ist die ÖNORM B 3716 verbindlich einzuhalten. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Verglasungen ist erstellen zu lassen und ist diese vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

- 5.) Ganzglastüren oder Glastüren mit einer Rahmenbreite unter 10 cm sowie beidseitig zugängliche Glasflächen sind mit kontrastierenden optischen Markierungen im Sichtbereich (= Höhe von zumindest 60 cm bis 160 cm) erkennbar zu machen. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung ist vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 6.) Notausgangstüren auf die Ortsunkundige oder mehr als 120 Personen angewiesen sind, sind mit Paniktürverschlüssen entsprechend ÖNORM EN 1125 auszustatten. Alle übrigen Notausgangstüren, sind mit einem Notausgangverschluss entsprechend ÖNORM EN 179 auszustatten. Eine Bestätigung über die Verwendung der angeführten Beschläge (nachvollziehbar) ist durch die ausführenden Firmen auszustellen und vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 7.) Sämtliche behindertengerechte Einrichtungen sind entsprechend der ÖNORM B 1600 (barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen) herzustellen und dementsprechend deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 8.) Sämtliche Fußbodenbeläge in allgemein zugänglichen Bereichen müssen durch die Verwendung von ausschließlich mittels CE-gekennzeichneten Bodenbelägen entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichend rutschhemmend ausgeführt und erhalten werden. Die erforderliche Rutschhemmung ist dann gegeben, wenn die gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten des Ausschusses für Arbeitsstätten des Deutschen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „ASR A1.5“, Ausgabe März 2022, vorgegebenen R-Werte bzw. die entsprechend der im Anschluss abgebildete Tabelle zugehörigen „ μ “-Werte und „Bewertungsgruppen für Nassbereiche“ je Verwendungszweck eingehalten werden. Die Prüfung der ausreichenden Rutschhemmung der Bodenbeläge hat gemäß der ÖNORM EN 16165:2022-02-01 zu erfolgen. Ein Nachweis in Form einer tabellarischen Auflistung der Räume samt erforderlicher Rutschhemmklasse und der Angabe des verlegten Bodenbelages samt Datenblatt sowie eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch die ausführende Fachfirma sind beizuschaffen und in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren.

Tabelle Übersicht „ μ “-Werte - R-Werte bzw. Bewertungsgruppen für Nassbereiche

Zuordnung Gleitreibungskoeffizient „μ“ zu R-Wert bzw. Bewertungsgruppe		
Gleitreibungskoeffizient μ-Werte	R-Werte	Bewertungsgruppe A/B/C

< 0,19 μ - Wandbelag	---	nur für Nassbereiche, die barfuß begangen werden
0,20 μ bis 0,30 μ	R9 > 6° bis 10°	
0,31 μ bis 0,44 μ	R10 > 10° bis 19°	A > 12° bis 18°
0,45 μ bis 0,56 μ	R11 > 19° bis 27°	B > 18° bis 24°
0,57 μ bis 0,68 μ	R12 > 27° bis 35°	C > 24°
$\geq$ 0,69 μ	R13 > 35°	

- 9.) Bei sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen sowie Technikräumen muss die Raumwidmung bei den Zugangstüren deutlich sichtbar angeschlagen werden. Weiters sind den Zugangstüren (insbesondere zu den technischen Betriebsräumen udgl.) auch die entsprechenden Sicherheitsanschlüsse in Form von Verbotsschildern, Warnschildern, Gebotsschildern und Hinweisschildern, deutlich sichtbar anzubringen.
- 10.) Die ÖNORM B 2501 (Entwässerungsanlagen für Gebäude) ist für neue Anlagen verbindlich einzuhalten. Ein Nachweis über die fachgerechte Umsetzung der angeführten Norm ist einzuholen und vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 11.) Die Wasserleitungen müssen der ÖNORM B 2531 (Teil 1 und 2) sowie der ÖNORM EN 805 entsprechen. Ein Dichtheitsattest ist erstellen zu lassen und vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 12.) Nach Fertigstellung des Rohbaus ist der Baubehörde eine Bestätigung des verantwortlichen Bauführers über die ordnungsgemäße Ausführung des Rohbaus vorzulegen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Befund über den Schornstein der Baubehörde vorzulegen.
- 13.) Beim westseitigen Bestandstrakt bei der Treppe 2 ist im Bereich der westlichen Außenfassade gemäß § 52 (4) NÖ Bauordnung 2014 eine max. Wärmeschutzverkleidung bis 20 cm (statt den projektierten 21 cm) zulässig.

Brandschutz

- 14.) Während der gesamten Baudauer ist eine begleitende, brandschutztechnische Überwachung hinsichtlich des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes eines dazu Befugten durchzuführen. Vor Baubeginn ist die beauftragte Stelle der Behörde zu melden und ist die durchgeführte Dokumentation vor Ort aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Der Nachweis eines Brandsachverständigen über die bewilligungsgemäße Ausführung sämtlicher vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (hinsichtlich baulichem und anlagentechnischem Brandschutz) ist vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 15.) Es ist ein Nachweis einzuholen, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass sämtliche Anforderungen der Tabellen 1a, 1b und 2a der OIB-Richtlinie 2, Stand NÖ Bautechnikverordnung 2014, eingehalten wurden. Dieser Nachweis ist in Form einer Dokumentation zu erstellen, in der die jeweilige Ausführung des Bauteils / Bauprodukts, an das die Anforderungen gestellt werden, eindeutig erkennbar ist (z.B. Fassade, Lüftungsleitungen). Dieser Nachweis ist vor Ort zur jederzeitigen

Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

- 16.) Es ist eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S 2011, Ausgabe September 2018 im Schutzzumfang „Vollschutz“ zu errichten. Über die ordnungsgemäße Funktion der Brandmeldeanlage ist ein Abnahmebefund einer dazu befugten Stelle erstellen zu lassen. In diesem ist auch auf sämtliche Brandfallsteuerungen einzugehen. Alle Brandfallsteuerungen sind gemäß der TRVB 151 S 2015 in die Brandmeldeanlage einzubinden und die Anlage mit einem Hochsicherheitsanschluss an die Feuerwehr St. Pölten-Stadt gemäß der TRVB 114 S 2022 anzuschalten. Dieser Abnahmebefund ist vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 17.) Zusätzlich zur akustischen Alarmierung im Brandalarmfall mittels Sirenen ist im Bereich des Hauptangriffsweges der Feuerwehr eine Einsprechstelle für Lautsprecherdurchsagen zu schaffen. Diese Anlage muss so ausgelegt werden, dass sämtliche Bereiche des Gebäudes beschallt werden können. Eine Ausführungsbestätigung über die Installation einer entsprechenden Alarmierung ist einzuholen und gemeinsam mit dem zugehörigen Abnahmebefund vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 18.) Der Feuerweherschlüsselsafe ist als Brandfallsteuerung der automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB 114 S 2022 auszustatten. Dieser Safe hat der ÖNORM F 3032 zu entsprechen und ist mit der Aufschrift „Feuerwehr“ gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen. Dieser Schlüsselsafe ist über den Feuerwehreinheitsschlüssel sperrbar einzurichten. Der Gebäudehauptschlüssel ist im Safe zu hinterlegen.
- 19.) Das gesamte Gebäude ist hinsichtlich der Notwendigkeit einer Objektfunkanlage bereits nach Abschluss der Rohbauarbeiten zu überprüfen. Sollte dieses Ergebnis die Notwendigkeit einer Anlage ergeben so ist das gesamte Gebäude mit einer Objektfunkanlage gemäß der TRVB 159 S 2018 auszustatten. Nach Fertigstellung ist ein entsprechender Abnahmebefund erstellen zu lassen und vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 20.) Es ist eine Brandschutzordnung gemäß der TRVB 119 O 2021 zu erstellen und nachweislich jedem Mitarbeiter zur Kenntnis zu bringen und im Objekt für jedermann zugänglich auszuhängen.
- 21.) Ist es betriebsbedingt erforderlich, dass Brandschutzabschlüsse während der Betriebszeiten offenstehen, so wären Feststellanlagen vorzusehen, welche jedoch über die Brandmeldeanlage im Brandfall automatisch angesteuert werden, so dass diese im Brandfall auch tatsächlich geschlossen sind. Die Brandfallsteuerung ist entsprechend TRVB 151 S 2015 auszuführen. Nach Fertigstellung ist ein Installationsattest vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen sowie ist im Abnahmebefund über die Brandmeldeanlage entsprechend darauf einzugehen.
- 22.) Die projektierte Trockensteigleitung ist in der Ausführung 0 gemäß der TRVB 128 S 2012 zu errichten. Ein mangelfreier Abnahmebefund über die Steigleitung ist erstellen zu lassen und vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 23.) Als erste Feuerlöschhilfe sind die vorgesehenen tragbaren Feuerlöscher gemäß ÖNORM EN 3 entsprechend der TRVB 124 F 2017 griffbereit anzubringen und zu

kennzeichnen. Ein rechnerischer Nachweis über die erforderliche Anzahl und Art der tragbaren Feuerlöscher ist zu erstellen und vor Ort aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

- 24.) Abschottungen in Zwischendecken (ausgenommen geschlossene oder geschlossene gelochte Zwischendecken) müssen durch abnehmbare Deckenelemente bzw. durch eine Revisionsöffnung zugänglich gemacht werden. Zudem sind Abschottungen von beiden Seiten zu kennzeichnen, sodass diese auch bei Zwischendecken sofort erkennbar sind.
- 25.) Geschlossene abgehängte Decken haben der Euroklasse A2 zu entsprechen (gemäß ÖNORM EN 13501-1). Rasterdecken müssen der Euroklasse im Bereich von Gängen und Treppen C-s1, d0 / abgehängte Decken in Treppenhäusern: B-s1, d0 (GK 4) gemäß ÖNORM EN 13501-1 entsprechen. Aufhängungen von abgehängten Decken (z. B. Abhänger, Befestigungsmittel udgl.) müssen im Bereich des einzigen Fluchtweges mindestens der Euroklasse A2 (gemäß ÖNORM EN 13501-1) entsprechen. Ein Prüfzeugnis bzw. ein Klassifizierungsbericht einer zur Abnahme befugten Stelle (z. B. staatlich akkreditierten Prüfanstalt, befugtes Ziviltechnikerbüro etc.) sowie eine Ausführungsbestätigung der ausführenden Unternehmen sind hierüber erstellen zu lassen und in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren.
- 26.) Es ist ein Nachweis über den Einbau der projektierten Brandschutzabschlüsselemente (z.B. Brandschutzverglasungen, Brandschutztüren, etc.) bestehend aus einem Klassifizierungsbericht / Prüfzeugnis des geprüften Systems und eine Einbaubestätigung der ausführenden Firma einzuholen und vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 27.) Sämtliche Rohr- und Leitungsdurchführungen in brand- und trennabschnittsbildenden Bauteilen haben der TRVB 110 B 2015 zu entsprechen. Ein entsprechender Nachweis der ausführenden Firma ist vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 28.) Die Auslöseeinrichtung der Brandentrauchungselemente ist analog den Anforderungen der TRVB 125 S 2015 anzuordnen und auszugestalten (Farbe und Situierung). Über fachgerechte Ausführung ist eine Bestätigung durch eine dafür befugte Stelle samt Abnahmebefund erstellen zu lassen und vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 29.) Sämtliche brandschutztechnische Auslöseeinrichtungen (z. B. manuelle Auslösung der RWAs etc.) sind in der Angriffsebene der Feuerwehr im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes anzuordnen. Diesbezüglich ist das Einvernehmen mit der FF St. Pölten-Stadt herzustellen.
- 30.) Die Stiegenhausentrauchung ist gemäß TRVB 111 S 2008 herzustellen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist von der ausführenden Fachfirma bestätigen zu lassen und ist diese Bestätigung vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 31.) Sämtliche Lüftungsleitungen, welche Brandabschnittsgrenzen oder Trennbauteile durchdringen, müssen mit Brandschutzklappen in der Qualifikation EI 90(ve/ho i↔o) gemäß ÖNORM EN 13501-3 (in Verbindung mit der ÖNORM H 6025 sofern im Weichschott verbaut) ausgestattet werden. Stellung und Einbauort einer Brandschutzklappe müssen eindeutig erkennbar sein. Der Einbau der Brandschutz-

klappen hat gemäß den Herstellerangaben iVm der ÖNORM H 6031 zu erfolgen. Um eine eventuelle Kaltrauchverschleppung zu verhindern, sind die Brandschutzklappen neben den thermischen Auslöseelementen der Klappen selbst, und im Überwachungsbereich der Brandmeldeanlage im Brandalarmfall automatisch anzusteuern und zu schließen. Die Ansteuerung hat hierbei meldergruppenspezifisch für den betreffenden Brandabschnitt mit einer Brandfallsteuerung gemäß TRVB 151 S 2015 zu erfolgen. Lüftungsleitungsmelder sind daher bei sämtlichen Hauptansauge- und -ausblasevorrichtungen der Lüftungsanlagen zu platzieren. Die Brandschutzklappen müssen auch bei Abschaltung und/oder Störung der ansteuernden Gruppen entweder in die sichere Lage (= Schließen) übergehen oder durch Betätigung der Revisionsschaltung steuerbar sein. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit bei den Brandschutzklappen auch geeignete Kaltrauchsperrn mit einer Temperaturbeständigkeit über 150°C einzubauen. Ein Nachweis über eine dementsprechende Ausführung einer zur Abnahme befugten Stelle (z.B. staatlich akkreditierte Abnahmestelle, befugtes Ziviltechnikerbüro etc) ist unter Anschluss von entsprechenden Klassifizierungsberichten / Prüfberichten sowie einer Ausführungsbestätigung der ausführenden Unternehmen.

- 32.) Über die Ausführung der Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken entsprechend der TRVB 134 F 2017 ist eine Ausführungsbestätigung vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- 33.) Die Brandschutzpläne für das Objekt sind gemäß TRVB 121 O 2015 auszuführen und der Behörde in 3-facher Ausfertigung, 1 Parie davon in A3 foliert, sowie nach Vidierung durch den zuständigen Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr St. Pölten-Stadt digital als .pdf an brandschutzplan@feuerwehr-stpoelten.at zu übermitteln. *(Hinweis: Es wird empfohlen vor Übermittlung der Brandschutzpläne das Einvernehmen mit der Feuerwehr St. Pölten - Stadt herzustellen.)*
- 34.) Es ist ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten zu bestellen und fachgerecht auszubilden. Die Ausbildung hat nachweislich gemäß TRVB 117 O 2018 - „Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung“ zu erfolgen und sind die Ausbildungsnachweise vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren. Der Brandschutzbeauftragte hat ein Brandschutzbuch zu führen, in welches die mit dem vorbeugenden Brandschutz zusammenhängenden Überprüfungen und sonstige Kontrollen einzutragen sind. Die Brandschutzorgane finden ihre Aufgaben in den TRVBs 119 O 2021 und 120 O 2006.
- 35.) Die Photovoltaikanlage ist mit den in der OVE-RL R 11-1 vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen herzustellen. Sofern lediglich bauliche Schutzmaßnahmen ausgeführt werden, müssen die dafür vorliegenden Eingangsbeschränkungen (z.B. Tragfähigkeit des Daches zumindest R30) vorliegen. Des Weiteren dürfen Wechselrichter nicht im Bereich von Fluchtwegen angebracht werden. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Brandschutzmaßnahmen bei der Photovoltaikanlage entsprechend der OVE-RL R 11-1 ist eine Bestätigung eines dazu Befugten unter Angabe ob die baulichen oder technischen Schutzmaßnahmen ausgeführt wurden erstellen zu lassen und vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Maschinenbautechnik

- 36.) Für die Lüftungsanlagen sind von den ausführenden Fachfirmen Ausführungsbefunde vorzulegen. In diesen sind unter anderem die bescheidgemäße Ausführung der Lüftungsanlage zu bestätigen. Weiters sind die gemessenen Luftleistungen unter Angabe der Referenzpunkte anzuführen.
- 37.) Sämtliche Lüftungsleitungen, welche Brandabschnittsgrenzen durchdringen, müssen mit zugelassenen Brandschutzklappen in der Mindestqualifikation EI 90 (gemäß ÖNORM H 6025) bzw. K 90 (gemäß ÖNORM M 7625) oder EI 90(veho i↔o s) gemäß ÖNORM EN 13501-3/A1 ausgestattet werden.
- 38.) Stellung und Einbauort einer Brandschutzklappe müssen eindeutig erkennbar sein. Die Beschilderung ist gemäß ÖNORM F 2030 vorzunehmen. Der Einbau der Brandschutzklappen hat gemäß ÖNORM H 6031 zu erfolgen. Ein Nachweis über die entsprechende Ausführung ist unter Anschluss von Klassifizierungsberichten / Prüfberichten staatlich akkreditierten Prüfanstalt(en) sowie einer Ausführungsbestätigung der ausführenden Unternehmen der Baubehörde vorzulegen.
- 39.) Der Raum „Notlicht“ ist aufgrund der vorgesehenen Klimaanlage mit 2 Lüftungsöffnungen direkt ins Freie auszustatten. Eine Lüftungsöffnung ist bodennahe und die 2. Lüftungsöffnung in Deckennähe einzubauen. Beide müssen je einen Mindestquerschnitt von 1% der Fußbodenfläche aufweisen.
- 40.) Stellung und Einbauort einer Brandschutzklappe müssen eindeutig erkennbar sein. Die Beschilderung ist gemäß ÖNORM F 2030 vorzunehmen. Der Einbau der Brandschutzklappen hat gemäß ÖNORM H 6031 zu erfolgen. Ein Nachweis über die entsprechende Ausführung der Brandschutzklappen sowie einer Ausführungsbestätigung der ausführenden Unternehmen der Baubehörde vorzulegen.
- 41.) Die Lüftungsanlagen sind mit entsprechenden Reinigungsöffnungen auszustatten.
- 42.) Für die Lüftungsanlagen sind Betriebs- und Betreuungsbücher mit einem Wartungsplan aufzulegen.
- 43.) Über dachführende Lüftungsanlagen sind in die Blitzschutzanlage des Gebäudes einzubinden. Ein Prüfbefund nach ÖVE/ÖNORM E EN 62305-3 und eine zugehörige Planskizze vorzulegen.
- 44.) Die Heizungsanlage ist unter Berücksichtigung der ÖNORM EN 12828 herzustellen. Eine Bestätigung darüber, ausgestellt von der ausführenden Fachfirma ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen.
- 45.) Die Wärmepumpen- und Kälteanlagen sind durch den Hersteller oder Errichter vor der Inbetriebnahme der Druckfestigkeitsprüfung, der Dichtheitsprüfung, der Funktionsprüfung der Sicherheitsschalteneinrichtungen zur Druckbegrenzung und der Konformitätsprüfung der gesamten Anlage nach den Anforderungen der ÖNORM EN 378-2:2009 zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in den Prüfbüchern festzuhalten.
- 46.) Vor der Inbetriebnahme der Wärmepumpen- und Kälteanlagen muss sichergestellt sein, dass das Bedienungspersonal anhand des Bedienungs-Handbuches hinsichtlich Aufbau, Überwachung, Betrieb und Instandhaltung, der zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen sowie gegebenenfalls der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung und im Hinblick auf die Eigenschaften und den Umgang mit dem verwendeten Kältemittel unterwiesen ist.
- 47.) Der Betrieb, die Instandhaltung und Wiederholungsprüfung der Wärmepumpen- und Kälteanlagen hat nach den Anforderungen der Kälteanlagenverordnung und

der ÖNORM EN 378-4:2009 zu erfolgen. Die Aufzeichnungen hierüber sind in den Prüfbüchern festzuhalten.

Elektrotechnik

- 48.) Die elektrischen Starkstromanlagen incl. dem elektrischen Potentialausgleich sind im Sinne der Vorschrift OVE E 8101-1 unter Berücksichtigung der anlagenrelevanten Unterabschnitte zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.
- 49.) Die Verlegung der Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß der Vorschrift OVE E 8120 zu erfolgen.
- 50.) Der gesamte Gebäudekomplex (Zubauten incl. Bestand) ist mit einer Blitzschutzanlage gemäß der Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 in der Blitzschutzklasse III auszustatten. Die Dachaufbauten incl. der PV-Module sind gegen Direkteinschlag zu schützen.
- 51.) Die Erdungsanlage ist gemäß den Vorschriften ÖVE/ÖNORM E 8014 in Verbindung mit ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 herzustellen. Die Maste der Außenbeleuchtung sind in das Erdungssystem einzubeziehen. Eine entsprechende Fotodokumentation ist zu erstellen.
- 52.) Im Sinne der Maßnahmen für Einrichtungen der Informationstechnik ist ein Potentialausgleichs-Netzwerk gemäß Punkt 7 der OVE E 8014:2019 zu installieren.
- 53.) Um bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das gefahrlose Verlassen der baulichen Anlage sicher zu stellen ist eine Sicherheitsbeleuchtung für die Verkehrs- und Fluchtwege gemäß OVE-Richtlinie R12-2 zu planen und zu errichten. Die technische Ausführung und die allgemeinen Anforderungen haben im Sinne der OVE E 8101-5-56 und die lichttechnische Ausführung gemäß der ÖNORM EN 1838 zu erfolgen.
- 54.) Die elektrische Installation der PV-Anlage ist entsprechend der Vorschrift OVE E 8101-7-712 zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.
- 55.) Betreffend Blitz- und Überspannungsschutz ist die Photovoltaikanlage gemäß den ÖVE-Richtlinien R 6-2-1 und R 6-2-2 auszuführen.
- 56.) Die elektrischen Einrichtungen der PV-Anlage sind in den elektrischen Potentialausgleich einzubinden.
- 57.) Die Errichtung und Installation der Photovoltaikanlage darf nur von dazu gewerblich befugten Personen (z.B. Gewerbebefugnis Elektrotechnik) bzw. befugten Personen i.S.d. §12 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 i.d.g.F. erfolgen. Bei einer Einspeisung in das öffentliche Netz ist das Einvernehmen mit dem Netzbetreiber herzustellen.
- 58.) Zum Schutz der Einsatzkräfte sind die DC-Leitungen gemäß 5.2 der OVE-Richtlinie R 11-1 zu verlegen. Eventuell Abschaltvorrichtungen sind gemäß 5.1.4 der R11-1 quellennahe auszuführen.
- 59.) Die Beleuchtungsstärken der Allgemeinbeleuchtung sind gemäß der ÖNORM EN 12464-1 festzulegen.
- 60.) Die elektrische Installation der Ladestation für Elektrofahrzeuge ist entsprechend der Vorschrift OVE E 8101-7-722 in Verbindung mit der OVE-Richtlinie R 30:2020-08-01 zu errichten, instand zu halten und zu betreiben. Das Gehäuse der Ladestation ist in den elektrischen Potentialausgleich einzubinden; über die Ladestation ist eine Konformitätserklärung vorzulegen.
- 61.) Die Prüfintervalle für die wiederkehrende Prüfung der elektrischen Einrichtungen der Ladestationen sind gemäß Tabelle1 der OVE-Richtlinie R 30 festzulegen.

- 62.) Die elektrischen Anlagen sind gemäß OVE E 8101-600-4 einer Erstprüfung und in regelmäßigen Zeitabständen einer wiederkehrenden Prüfung gemäß OVE E 8101-600-5 zu unterziehen. Die Frist für die wiederkehrenden Prüfungen wird im Sinne der Elektroschutzverordnung – ESV - mit 5 Jahren festgelegt.
- 63.) Die Einrichtungen für Sicherheitszwecke sind gemäß OVE E 8101-56.NE.560.600.4 einer Erstprüfung und in regelmäßigen Zeitabständen einer wiederkehrenden Prüfung nach OVE E 8101-56.NE.560.600.5 zu unterziehen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen werden im Sinne der Elektroschutzverordnung – ESV mit 3 Jahren festgelegt.
- 64.) Über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Einrichtungen ist gemäß OVE E 8101 – Nationale Ergänzung – 1.NE ein Anlagenbuch zu erstellen und in der baulichen Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren. Diesem Anlagenbuch sind nachstehende Unterlagen anzuschließen:
- a) Ein Prüfbefund über die normgemäße Ausführung der Niederspannungsanlagen – Installationen gemäß OVE E 8101-600.4.4. In diesem Prüfbefund ist eine durchgeführte Erstprüfung gemäß OVE E 8101-600.4- zu attestieren.
 - b) Ein Prüfbefund über die Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung im Sinne der ÖVE-Richtlinie R12-2 in Verbindung mit der OVE E 8101-5-56 (technische Ausführung) und der ÖNORM EN 1838 (lichttechnische Ausführung). Im Speziellen sind diesem Prüfbefund folgende Unterlagen anzuschließen:
 - Ein Messprotokoll zur Einhaltung der Mindestbeleuchtungsstärke im Bereich der Verkehrs- und Fluchtwege – 5m-Raster incl. Darstellung in Grundrissplänen
 - Eine Bestätigung, dass von jedem Ort zumindest ein der ÖNORM EN 1838 entsprechendes be- oder hinterleuchtetes Rettungszeichen sichtbar ist und die Fluchtwegrichtung korrekt angezeigt wird.
 - Eine Bestätigung über die Ausführung der Kapazität der eingesetzten Batterien für dreistündigen Betrieb, bzw. ein Inbetriebnahmeprotokoll der Zentralbatterieanlage
 - Ein Nachweis über die Ausführung der funktionserhaltenden Verkabelung gemäß OVE E 8101-560.8
 - Ein Nachweis über die brandschutztechnische Ausführung gemäß der ÖVE-Richtlinie R12-2.
 - c) Ein Blitzschutzprotokoll mit Plan über die Ausführung der äußeren Blitzschutzanlage im Sinne der Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 in der festgelegten Blitzschutzklasse III.
 - d) Unterlagen einschließlich Fotodokumentation über die Ausführung der Erdungsanlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8014
 - e) Eine technische Beschreibung und planliche Darstellung über das ausgeführte Potentialausgleichs-Netzwerk im Sinne Punkt 7 der OVE E 8014.
 - f) Ein Prüfbericht über die Erstprüfung gemäß OVE E 8101-600.4.4 über die Ausführung der elektrotechnischen Einrichtungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101-7-712 bzw. ÖVE-Richtlinie R6-2-1 und R6.2.2 betreffend Blitz- und Überspannungsschutz.
 - g) Ein Prüfbericht über die Erstprüfung gemäß OVE E 8101-600.4.4 über die Ausführung der elektrotechnischen Einrichtungen der Ladestationen gemäß OVE E 8101-7-722 incl. Bekanntgabe der installierten Überspannungsschutz-Einrichtungen und einer EG-Konformitätserklärung der installierten Ladestationen.

Technischer Umweltschutz

- 65.) Die mittels Rasengittersteine befestigten Flächen im Bereich der Feuerwehrezufahrt bzw. den 10 PKW-Stellplätzen im südwestlichen Grundstücksbereich sind so herzustellen, dass die Rasengittersteine mit humushaltiger Erde verfüllt und mit Rasen bepflanzt werden. Diese Art der Ausgestaltung ist durch regelmäßige Wartung und Pflege zu erhalten.
- 66.) Durch geeignete Maßnahmen – z.B. eine entsprechend programmierte elektronische Steuerung – ist sicherzustellen, dass im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) die Lüftungsanlage der Lehrküche (L02) und das Klimaaußengerät für den Multifunktionsraum (K10) nicht betrieben werden bzw. folgenden Anlagen nur im leistungsreduzierten Nachtbetriebsmodus betrieben werden:
- Wärmepumpe K01
 - Wärmepumpe K02
 - Wärmepumpe K03
 - Wärmepumpe L01
 - Wärmepumpe L02
 - Wärmepumpe L03
 - Wärmepumpen „K04-L04 Schule Neu“ (3 Stück)
 - Wärmepumpen „K05-L05 KIGA/HORT“ (3 Stück)
 - Klimagerät K09
- Eine Bestätigung betreffend die Umsetzung solcher geeigneten Maßnahmen, ausgestellt durch das jeweils ausführende Unternehmen, ist der Baubehörde im Rahmen der Fertigstellungsmeldung zu übermitteln.
- 67.) Nach Fertigstellung der Anlage ist auf **Anforderung der Behörde** (z.B. im Falle einer Lärmbeschwerde) ein messtechnischer Nachweis von einer akkreditierten Anstalt, einem Zivilingenieur oder einem technischen Büro (mit jeweils der entsprechenden Befugnis) über die Einhaltung der folgenden projizierten Werte durchführen zu lassen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen:

Bezeichnung der Schallquelle	Schallleistungspegel L _{WA} [dB]	
	Tag-/Abendzeit	Nachtzeit
Abluft Digestorium	40	40
Dezentrale LÜ D01, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D01, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D02, FRL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D02, FOL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D04, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D04, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D05, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D05, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D06, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D06, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D07, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D07, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D08, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D08, FOL	35	35

Dezentrale LÜ D09, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D09, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D10, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D10, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D11, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D11, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D12, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D12, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D13, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D13, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D14, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D14, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D15, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D15, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D16, FRL	35	35
Dezentrale LÜ D16, FOL	35	35
Dezentrale LÜ D17, FRL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D17, FOL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D18, FRL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D18, FOL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D19, FRL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D19, FOL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D20, FRL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ D20, FOL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ V02, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V02, FOL	35	35
Dezentrale LÜ V03, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V03, FOL	35	35
Dezentrale LÜ V04, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V04, FOL	35	35
Dezentrale LÜ V05, FRL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ V05, FOL (2 Stück)	je 35	je 35
Dezentrale LÜ V06, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V06, FOL	35	35
Dezentrale LÜ V07, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V07, FOL	35	35
Dezentrale LÜ V08, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V08, FOL	35	35
Dezentrale LÜ V09, FRL	35	35
Dezentrale LÜ V09, FOL	35	35

Klimagerät K08	65	65
Klimagerät K09	76	73
Lüftung Garderobe (L01) FRL	43	43
Lüftung Garderobe (L01) FOL	42	42
Lüftung Kiga WC (L07) FRL	32	32
Lüftung Kiga WC (L07) FOL	32	32
Lüftung Kiga (L05) FRL	43	43
Lüftung Kiga (L05) FOL	43	43
Lüftung Küche (L02) Deflektor FOL	39	--
Lüftung Küche (L02) FRL	39	--
Lüftung WC Zubau (L06) FRL	34	34
Lüftung WC Zubau (L06) FOL	34	34
Lüftung SchuleNeu (L04) FRL	45	45
Lüftung SchuleNeu (L04) FOL	45	45
Lüftung WC (L03) FRL	37	37
Lüftung WC (L03) FOL	37	37
Wärmepumpe K01	74	71
Wärmepumpe K02	74	71
Wärmepumpe K03	66	63
Wärmepumpe L01	74	71
Wärmepumpe L02	74	71
Wärmepumpe L03	66	63

Hinweis (Baubewilligung / Fertigstellungsmeldung):

Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige sind nachstehende Unterlagen beizuschließen:

- Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens
- Bestandsplan bei anzeigepflichtigen Änderungen (2-fach)
- Angaben über sonstige, insbesondere meldepflichtige (§ 16) Abweichungen,
- Bescheinigung gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens
- die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen

Wird keine Bescheinigung des Bauführers der Fertigstellungsanzeige beigelegt, so ist eine Überprüfung des Bauvorhabens auf seine bewilligungsgemäße Ausführung von einem dazu Befugten durchführen zu lassen und sind die in den jeweiligen Auflagepunkten geforderten Unterlagen vorzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 erlischt das Recht aus diesem Bescheid, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht binnen zwei Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheids begonnen, oder binnen fünf Jahren ab ihrem Beginn vollendet wurde.

Vor Rechtskraft des Bescheids darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

II. Verfahrenskosten

a. Verwaltungsabgabe gemäß NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2022 Tarifpost B 29	€	1.233,00
b. Vergütung der Barauslagen gemäß § 76 AVG.1991		
- für das Amt der NÖ Landesregierung Abt. BD2, maschinenbautechnischer Sachverständiger - Dipl. Ing. Spangl	€	675,00
- für den Sachverständigen der Freiwilligen Feuerwehr St. Pölten - Stadt	€	200,00
- für den Sachverständigen für Elektrotechnik - Ing. Herbert Staltner	€	1.050,00
Summe	€	3.158,00

Die Verfahrenskosten sind binnen 14 Tagen auf das Konto der Sparkasse Niederösterreich, IBAN: AT79 2025 6000 0000 1800, BIC: SPSPAT21, einzuzahlen.

Begründung

ad I. Bewilligung

Das Bauvorhaben entspricht dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadt St. Pölten und berücksichtigt die Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Gemäß dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan liegt das Grundstück im Bauland-Sondergebiet-Schule. Das gegenständliche Grundstück ist bereits ein bestehender Bauplatz.

Mit Schreiben vom 1.3.2023, Z. V/5/GBR-B-69-3-2022 hat der Geschäftsbereich Stadtplanung – Stadtentwicklung/ Geschäftsstelle Gestaltungsbeirat für Baukultur beurteilt, dass das beabsichtigte Vorhaben an der Adresse 3100 St. Pölten, Dr. Theodor-Körner-Straße 8 **keinen Widerspruch** zu den Bebauungsvorschriften für Schutzzonen darstellt.

Das Verfügungsrecht über das Grundstück wurde durch die Mitunterfertigung der Einreichpläne durch die derzeitige Grundeigentümerin (Grundbuchauszug des Bezirksgerichtes St. Pölten vom 24.06.2022 liegt bei) nachgewiesen.

Im Verfahren eingeholte Gutachten:

bautechnische Beurteilung:

Bautechnischer Befund sowie die Grundlage für die Beurteilung sind im Spruchpunkt I. des Bescheides angeführt.

Aus bautechnischer Sicht besteht gegen die Bauführung bei Einhaltung der im Spruch des Bescheides angeführten Auflagepunkte 1 - 13 kein Einwand.

brandschutztechnische Beurteilung:

Mit Schreiben vom 8.11.2022 wurde vom brandschutztechnischen Sachverständigen folgendes Gutachten übermittelt:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.10.2022 betreffend eines brandschutztechnischen Gutachten für die Sanierung und Erweiterung der BASOP/BAfEP in St. Pölten wird folgendes festgestellt:

Als Grundlage für das Gutachten dient das Brandschutzkonzept der Firma Kunz vom 08.08.2022 mit 33 Seiten.

Abweichungen wie im Brandschutzkonzept der Fa. Kunz beschrieben und die Stellungnahme des ASV für vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr St. Pölten Stadt dazu:

1. Abweichung: Seite 3 Pkt.1.2 Einstufung in die GK 4 anstatt GK 5

Die Begründung dazu im Brandschutzkonzept wird als schlüssig angesehen

2. Abweichung: Seite 5 Pkt.2.3.1 Brandschutz gemäß GK 4

Die Begründung dazu im Brandschutzkonzept wird als schlüssig angesehen

3. Abweichung: Seite 6 Pkt.2.3.2 Größe BA Bestand Hauptgebäude

Die Begründung dazu im Brandschutzkonzept wird als schlüssig angesehen

4. Abweichung: Seite 7 Pkt.2.3.3 Brandschutzverglasungen

Die Begründung dazu im Brandschutzkonzept wird als schlüssig angesehen

5. Abweichung: Seite 8 Pkt.2.3.4 Zentralgarderobe Kindergarten und Hort

Die Begründung dazu im Brandschutzkonzept wird als schlüssig angesehen

6. Abweichung: Seite 9 Pkt.2.3.5 Verglasungen in Wänden

Die Begründung dazu im Brandschutzkonzept wird als schlüssig angesehen

7. Abweichung: Seite 10 Pkt.2.4.2 Trockensteigleitung

Die Begründung dazu im Brandschutzkonzept wird als schlüssig angesehen

8. Abweichung: Seite 15 Pkt.4.1.3.1.2 Horizontaler Brandüberschlag

Die Begründung dazu im Brandschutzkonzept wird als schlüssig angesehen

9. Abweichung: Seite 17 Pkt.4.1.6.1 Brand und Trennabschnittsbildung

Die Begründung dazu im Brandschutzkonzept wird als schlüssig angesehen

10. Abweichung: Seite 23 Pkt.4.1.8.1 Treppe 1

Die Begründung dazu im Brandschutzkonzept wird als schlüssig angesehen

11. Abweichung: Seite 29 Pkt.4.2.5.2 Ortsfeste Löschwasseranlage - trocken

Die Begründung dazu im Brandschutzkonzept wird als schlüssig angesehen

Seitens des ASV für vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr St. Pölten Stadt besteht für den Neubau/Sanierung auf der oben genannten Liegenschaft bei Einhaltung der im Brandschutzkonzept der Fa. Kunz vom 08.08.2022 beschriebenen Maßnahmen und der oben genannten Abweichungen im Brandschutzkonzept sowie der Auflagenpunkte 14 - 35 kein Einwand.

Hinweis: Auf elektrotechnische Auflagen und Beschreibungen und auf Auflagen betreffend des Blitzschutzes wurde nicht eingegangen.

maschinenbautechnische Beurteilung:

Ein maschinenbautechnisches Gutachten, datiert mit 12.1.2023 wurde eingeholt. Die Beschreibung sowie die Grundlage für die Beurteilung sind im Spruchpunkt I. des Bescheides angeführt.

Aus maschinenbautechnischer Sicht besteht gegen die Bauführung bei Einhaltung der im Spruch des Bescheides angeführten Auflagepunkte 36 - 47 kein Einwand.

Aufgrund fehlender Unterlagen wurden die Aufzugsanlagen nicht beurteilt.

Lt. der vorliegenden Unterlagen ist beabsichtigt, die Fortluft aus der Lehrküche horizontal auszublasen. Dazu wird festgestellt, dass geruchsbelastende Fortluft nach dem Stand der Technik vertikal auszublasen ist und daher diesbezüglich noch eine Stellungnahme eines ASV für Umwelttechnik einzuholen ist.

Anmerkung seitens der Verfahrensleiterin: siehe Stellungnahme technischer Umweltschutz

elektrotechnische Beurteilung:

Ein elektrotechnisches Gutachten, datiert mit 27.12.2022 wurde eingeholt. Die Beschreibung sowie die Grundlage für die Beurteilung sind im Spruchpunkt I. des Bescheides angeführt.

Aus elektrotechnischer Sicht wurde ergänzend bzw. abweichend zur Einreichung zu elektrotechnischen Normen die geplante Ausführung der elektrotechnischen Anlagen und Installationen wie folgt beurteilt:

1. Für eine entsprechende Nutzung des geplanten Objektes als Schulgebäude besteht die Einrichtung des Gebäudes unter anderem aus informationstechnischen Systemen. Unter Punkt 7 der ÖVE E 8014 werden erforderliche Maßnahmen für die Einrichtung der Informationstechnik mit geschirmten Verkabelungssystemen behandelt. Das Schutzziel ist dahingehend definiert, dass innerhalb des Gebäudes an allen Bereichen direkte Anschlüsse an ein vermaschtes System von Schutzpotentialausgleichsleiten (eine vermaschte Potentialausgleichsanlage) ermöglicht wird. Um das Schutzziel zu erreichen sind unter Punkt 7.2 entsprechende Maßnahmen vorgeschrieben. Unter anderem wird unter Ziff a) festgelegt, dass *die erforderliche Maschenweite der Potentialausgleichsanlage vom ausgewählten Gefährdungspegel für den Blitzschutz gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-4 (Innerer Blitzschutz), von der Störfestigkeit der Betriebsmittel als Teil der Anlage und von den für die Datenübertragung verwendeten Frequenzen abhängig ist.*
Der Nachweis für die Umsetzung des gemäß ÖVE E 8014 in Verbindung mit ÖVE/ÖNORM EN 62305-4 vorgegebenen Schutzzieles ist zu erstellen und wird in Form von Auflagen konkretisiert.
2. Auf Grund der Tatsache, dass vorgesehen ist, die PV-Anlage auf dem Dach des Bestandsgebäudes zu errichten, sind zusätzlich Maßnahmen im Zusammenhang mit dem äußerem Blitzschutzsystem des Bestandsgebäudes erforderlich.
Gemäß Fachinformation BL 03 des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees vom 2020-03-01 handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf baulichen Anlagen mit Blitzschutzsystem nach ÖVE-E 49 um eine wesentliche Änderung bzw. eine wesentliche Erweiterung einer elektrischen Anlage.

Begründung: Photovoltaikanlagen sind Energieerzeugungsanlagen die zum heutigen Zeitpunkt zwischen PV-Modul und Wechselrichter nur eingeschränkt spannungsfrei geschaltet werden kann. Im Fehlerfall mit Wechselwirkung durch Blitzschlag kann durch eine PV-Anlage ein zusätzliches Gefährdungspotenzial für Personen und Sachwerte vorliegen.

Aus den Einreichunterlagen geht nicht hervor, nach welcher Norm das äußere Blitzschutzsystem auf dem Bestandsgebäude ausgeführt ist. Falls das äußere Blitzschutzsystem auf dem Bestandsgebäude nach der Norm ÖVE E- 49 ausgeführt ist, wäre das äußere Blitzschutzsystem auf die Norm ÖVE/ÖNORM EN 62305 hoch zu rüsten. Zusammenfassend bedeutet das, dass das äußere Blitzschutzsystem für die Zubauten als auch für das Bestandsgebäude gemäß der Norm ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 auszuführen ist.

3. Da in den Einreichunterlagen nicht definiert ist, wo die Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge vorgesehen sind, wird die Vorlage einer entsprechenden Bestandsdokumentation als Auflage formuliert.

Es besteht gegen die Bauführung bei Einhaltung der im Spruch des Bescheides angeführten Auflagepunkte 48 - 64 kein Einwand.

Technischer Umweltschutz – Oberflächenentwässerung:

Das projektgegenständliche Grundstück ist derzeit nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umweltbundesamtes verzeichnet bzw. nicht als ALSAG-Fläche ausgewiesen.

Die Dachflächen, Hofflächen und sonstigen Flächen, welche nicht von KFZ befahren werden, können als Flächen der Kategorie F1 gem. ÖWAV-Regelblatt 45 qualifiziert werden (umwelttechnisch unbelastete Flächen). Die geplante Versickerung der Niederschlagswässer dieser Flächen in Kies-Sickerschächten bzw. Sickerbox-Kaskaden erscheint umwelttechnisch zulässig.

Der im südwestlichen Grundstücksbereich gelegene PKW-Parkplatz mit 10 Stellplätzen kann als Fläche der Kategorie F2 gem. ÖWAV-Regelblatt 45 qualifiziert werden (umwelttechnisch nur leicht belastete Flächen). Die Entwässerung dieser Fahr- und Parkflächen erfolgt durch flächige Versickerung auf den mittels Rasengittersteinen befestigten Flächen. Die geplante Versickerung erscheint – bei Vorschreibung nachstehender Auflage - umwelttechnisch zulässig.

Bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb und der Einhaltung obiger Auflage ist mit **keinen** signifikant nachteiligen Auswirkungen des Projekts auf das Grundwasser zu rechnen.

Nicht beurteilt werden von dem Amtssachverständigen Auswirkungen der Oberflächenwässer auf die Tragfähigkeit des Bodens, auf die Standsicherheit von Gebäuden bzw. Auswirkungen von Niederschlagswässer/Sickerwässer/Hangwässer auf Bauwerke bzw. Bauwerksteile (Trockenheit von Bauwerken, etc.) sowie Auswirkungen auf nachbarliche Objekte.

Technischer Umweltschutz – Luftreinhaltechnik:

Umwelttechnischer Befund, datiert mit 5.4.2023:

Die Ausblasung der Fortluft der Lüftungsanlage der Lehrküche (L02) erfolgt senkrecht über Dach mittels Deflektorhaube, wobei sich die Mündung 3 Meter über dem Flachdach des Schulgebäudes befindet. Die Fortluftgeschwindigkeit beträgt 7 m/s.

Gemäß den Ausführungen unter Punkt 4.2 in der „Technische Grundlage für die Beurteilung und Minderung von Gerüchen in der Lebensmittelverarbeitung“ des BMDW, Stand 06.03.2020, **entsprechen** die beschriebenen Ableitbedingungen dem Stand der Technik.

Technischer Umweltschutz – Lärmemissionen:

Entsprechend der Aufgabenstellung erscheinen aus lärmtechnischer Sicht sämtliche, von der gegenständlichen Änderung betroffenen haustechnischen Anlagenkomponenten [Klima- und Lüftungsanlagen] relevant. Fahrbewegungen oder sonstige, mit dem Projekt ggf. in Verbindung stehende, Lärmquellen sind laut Baubehörde nicht zu berücksichtigen (siehe § 48 NÖ Bauordnung 2014).

Seitens des technischen Umweltschutzes besteht gegen die Bauführung bei Einhaltung der im Spruch des Bescheides angeführten Auflagepunkte 65 - 67 kein Einwand.

Die Vorprüfung gemäß § 20 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 hat ergeben, dass der Erteilung einer positiven Bewilligung nichts entgegensteht. Es wurden daher mit Schreiben vom 26.04.2023, GZ.: 11/60/2/2067-2023/Kr/Ze., sämtliche Nachbarn und Parteien vom geplanten Vorhaben informiert und darauf hingewiesen, dass binnen 2 Wochen ab Erhalt der Information in die Antragsbeilagen sowie die erforderlichen Gutachten Einsicht genommen werden kann. Weiters wurde auf den Verlust der Parteistellung hingewiesen, wenn nicht binnen dieser 2 Wochen Frist schriftliche Einwendungen gegen das geplante Vorhaben bei der Behörde eingebracht werden.

Innerhalb der vorgesehenen Frist wurden keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht.

Es konnte die Bewilligung unter Auflage jener Vorschriften der Sachverständigen, die zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Schutzinteressen erforderlich sind, erteilt werden.

ad II. Verfahrenskosten

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das ordentliche Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen. Eine Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheids beim Magistrat der Stadt St. Pölten - Geschäftsbereich Behörden / Baupolizei schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail)

einzubringen. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in anderer technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Bitte beachten Sie, dass der/die AbsenderIn die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken, wie z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstücks etc. trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen (Geschäftszahl und Datum des Bescheids angeben!) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für einen Berufungsantrag durch den/die BauwerberIn ist eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten. Diese Gebühr kann durch Einzahlung auf das Konto der Stadt St. Pölten, bei der Sparkasse Niederösterreich, IBAN: AT79 2025 6000 0000 1800, BIC: SPSPAT21, entrichtet werden.

Für den Magistrat:


(Mag. Martin Gutkas)



Hinweise:

- Der Baubeginn sowie der verantwortliche Bauführer samt Nachweis über die Befähigung des Bauführers gemäß § 25 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 sind vor Beginn der Ausführung der Baubehörde **schriftlich** bekannt zu geben.
- Die Grundgrenzen sind genauestens einzuhalten und dürfen nicht überbaut werden.
- Straßenniveau: Die Höhe von Einfassungen, Einfriedungen, Einfahrten, Eingängen und dergleichen ist dem Bestand des öffentlichen Gutes anzupassen. Dabei sind die Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, des Straßenbildes und des oberflächlichen Abflusses von Niederschlagswässern zu beachten.
- Wasserleitungsanschluss: Binnen zwei Wochen nach Vollendung des Bauvorhabens sind mit Veränderungsanzeige dem Geschäftsbereich Bauprojekte, Infrastruktur und Betriebe, Trinkwasserversorgung, Gutenbergstraße 10, 3100 St. Pölten (wasserwerk@st-poelten.gv.at, Tel.: +43 2742 333-4301), nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz die Veränderungen, die an oder auf der angeschlossenen Liegenschaft vorgenommen wurden, schriftlich anzuzeigen.
- Die Einleitung der Abwässer in das öffentliche Kanalnetz hat gemäß Pkt. 3.2 der OIB-Richtlinie 3, in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014, rückstausicher zu erfolgen bzw. ist vor Beginn der Kanalarbeiten das Einvernehmen mit dem Geschäftsbereich Bauprojekte, Infrastruktur und Betriebe - Daseinsvorsorge, Abwasserentsorgung des Magistrats der Stadt St. Pölten herzustellen.
- Die Baubewilligung umfasst das Recht zur Ausführung des Vorhabens und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn mit der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 eine Bescheinigung des verantwortlichen Bauführers gemäß § 25 Abs. 2 leg. cit. bzw. einer Bescheinigung eines zur Überwachung befugten Fachmannes, der die Ausführung des Bauvorhabens überwacht hat, über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens der Fertigstellungsmeldung beigegeben wird. Wird keine solche Bescheinigung vorgelegt, darf die Benützung erst nach Überprüfung durch einen hiezu Befugten (§ 25 Abs. 2), welcher die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens feststellt und die erforderlichen Unterlagen vorlegt, erfolgen.

- Weitere im Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben erforderliche Formulare (z.B. Baubeginnsmeldung, Baufortschrittsbestätigung, Fertigstellungsmeldung etc.) sind auch im Internet unter www.st-poelten.at abrufbar.

Ergeht an:

- 1.) Republik Österreich vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch die Bildungsdirektion für NÖ Rennbahnstraße 29, 3100 St. Pölten, (2-fache Bescheidausfertigung) unter Anschluss eines klausulierten Einreichprojekts, eines „Merkblatt Kanalanschlüsse“ und eines Zahlscheins
- 2.) Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten

Ergeht abschriftlich an:

- 1.) Silbermayr Welzl Architekten ZT GmbH, Singerstraße 6/9, 1010 Wien
- 2.) Reserve für den verantwortlichen Bauführer, unter Anschluss eines klausulierten Einreichprojekts

